Krakauer Zeitung.

Nr. 13. Dinstag, den 17. Jänner **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Pettitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. Jänner 1860 begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Dombechant, Johann Wizeling, am Gurker Kathedralkapitel über sein Ansuchen von dem Amte des Diözesanschulen-Oberaufsehers unter Bezeigung des Allerhöchsten Wohlgefallens über die eifrige und wirksame Führung dieses Amtes zu entheben und an dessen Stelle den Domkapitular Dr. Valentin Müller dortselbst, zum Diözesanschulen-Oberaufseher allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat eine bei der Finanzprokuratur in Venedig erledigte Finanzrathsstelle dem Adjunkten bei dieser Prokuratur, Dr. Anton Insom, verliehen.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennung:

Der Major, Anton Freiherr Mayer v. Löwenschwerdt, des Infanterie-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolph Nr. 19, zum Oberstlieutenant und ad latus des Invalidenhaus-Kommandanten in Wien.

Verleihungen:

Dem pensionirten Rittmeister erster Klasse, Theodor Grafen Zedtwitz, dann dem Rittmeister erster Klasse in der Armee, Friedrich Grafen Berlichingen, und dem pensionirten Hauptmanne erster Klasse, Karl Lamquet, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirung:

Der Hauptmann erster Klasse, Adolph Wolffersdorf, des 13. Feldjäger-Bataillons, als Major.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 17. Jänner.

Das bereits von uns angedeutete Schreiben des Kaisers Louis Napoleon an den Staatsminister, welches die Grundzüge einer umfassenden und den tiefsten Frieden voraussetzenden Thätigkeit auf industriellem und mercantilem Gebiet enthält, ist nun im „Moniteur“ (vom 15. d.) veröffentlicht. Dasselbe beginnt mit folgenden Worten:

„Ungeachtet der Ungewißheit, welche noch über gewisse Puncte der äußeren Politik herrscht, kann man dennoch eine friedliche Lösung mit Vertrauen vorhersehen. Es ist daher der Augenblick gekommen, uns mit jenen Mitteln zu beschäftigen, welche geeignet sind, den verschiedenen Zweigen des Nationalreichthums einen bedeutenden Aufschwung zu verschaffen.

Ich sende Ihnen die Grundlagen eines Programmes, welches in mehreren Theilen die Genehmigung der Kammern zu erhalten bestimmt ist und die Nothwendigkeit darstellt, unseren auswärtigen Handel durch den Austausch unserer Producte zu entfalten.

Vorher aber erscheint es nothwendig, den Ackerbau zu verbessern und unsere Industrie von allen früheren Fesseln zu befreien, welche ihr eine untergeordnete Stelle angewiesen haben. Ein allgemeines System einer guten politischen Dekonomie ist allein im Stande, indem es Nationalreichthümer schafft, Wohlstand unter den arbeitenden Klassen zu verbreiten.

Ich fasse die Vorschläge des Programms im Folgenden zusammen: Aufhebung der Zölle für Wolle und Baumwolle, allmälige Herabsetzung derselben für Zucker und Caffee, energisch durchgeführte Verbesserungen der Communicationsmittel, Verminderung der Abgaben auf den Canälen und in Folge dessen allgemeine Verminderung der Transport-Auslagen, Aufhebung der Prohibitionen und Abschluß von Handelsverträgen mit fremden Mächten; dieses sind die allgemeinen Grundlagen meines Programmes.

Ich hoffe, dasselbe wird die Unterstützung der Kammern erhalten, welche eifrig bestrebt sein werden, mit mir eine neue Aera des Friedens herbeizuführen und Frankreich die Segnungen desselben zu sichern.“

Die Hoffnung, ja mehr als diese — die Zuversicht (la confiance), die der Kaiser der Franzosen in dem vorstehenden Briefe über eine friedliche Lösung der gegenwärtigen Verwicklungen ausspricht und welche so weit geht, daß er eine neue Aera des Friedens verkündet, die ihre Segnungen über Frankreich verbreiten wird, muß gewiß überall den größten, wohlthuendsten Eindruck hervorbringen, zumal, wie die „Wiener Zeitung“ bemerkt, da ja deren Verwirklichung lediglich in seine Hand gelegt ist. Mit Recht darf man daher hoffen, daß die durch die bisherige Ungewißheit aufgeregten Gemüther die Lage der Dinge jetzt beruhigter anschauen werden.

Lord Cowley wird erst am 13. in Paris eintreffen. Die Nachricht von seiner bereits am 9. erfolgten Ankunft war ungegründet. Die Erfolge, welche Lord Cowley in London erzielt hat, beschränken sich nach den heute vorliegenden Berichten auf den Abschluß eines Handelsvertrages und auf die Erzielung „eines völligen Einverständnisses über die Regelung der italienischen Frage.“ Die Vorschläge Frankreichs, betreffend die Erwerbung von Savoyen und Nizza, unter welcher Bedingung Letzteres in die Vergrößerung Piemonts bis an die Marken willigen würde, haben die Zustimmung Englands nicht erhalten. Dagegen würde England keine Einwendungen gegen Errichtung eines unabhängigen miltelitalienischen Staates unter einem sardischen Prinzen erheben und wie die „Morning Post,“ deren Nachrichten übrigens mit Vorsicht aufzunehmen sind, meint, für die Realisirung dieses Planes mit seinem moralischen Einfluß und wenn nöthig auch mit seiner Land- und Seemacht eintreten.

Die „Times“ vom 14. d. meldet mit Befriedigung, daß ein vollkommenes Einverständniß zwischen England und Frankreich für den Schutz Mittelitaliens hergestellt sei. Kaiser Napoleon, sagt die „Times,“ ist entschlossen zu zeigen, daß er nicht für den Ruhm, sondern für die Befreiung Italiens Krieg geführt habe. Einverständniß zwischen England und Frankreich wird die Lösung der schwebenden Frage herbeiführen.

Nach dem „Pays“ verbessert sich die Situation täglich, sei es in den Beziehungen Frankreichs zum heiligen Stuhl, sei es in den täglich herzlicher werdenden Beziehungen zu England.

In einem Privatbriefe aus Paris, den die „N. P. Z.“ mittheilt, heißt es: Ob Louis Napoleon wirklich gemeint ist, alle revoltirten (italienischen) Staaten an Piemont zu geben, das ist doch noch eine Frage. Es gibt Leute, welche trotz der Vorschläge in London, deren Sinn und Inhalt bekannt sind, daran zweifeln, soweit es Toscana und die Romagna betrifft. Savoyen ist ein un cas für den Fall, daß die ganze Annexation an Piemont nicht vermieden werden kann. Die Mocquard'sche Broschüre sagt zwar, was der Kaiser nicht will, aber nicht was er will, und möglich sind deshalb die folgenden Fälle: 1) die ganze Annexation an Piemont und dann die Vereinigung von Savoyen mit Frankreich; oder 2) ein neues mittelitalienisches Königreich oder endlich 3) ein solches und die Vergrößerung Piemonts durch Parma.— Im Ministerium des Innern ist man hier (Paris) sehr zufrieden, die höchsten Beamten sind alte Liberale und haben als solche nur ein Gefühl: Haß gegen den Priester. Auch ist man dort entschlossen, ohne Barmherzigkeit gegen die andersdenkende Tagespresse zu Werke zu gehen. (Zu Ehren der Civilisation und Freiheit. D. Red.). Die nächste Zeit wird übrigens höchst merkwürdig werden. Wir werden seltene Dinge erleben. — In der Bretagne spuckt es schon. In einigen Orten haben die Bauern ihre Pfarrer beschimpft, weil sie ihnen damals (als der Kaiser die Bretagne besuchte) versichert hatten, Louis Napoleon sei ein guter Katholik. Die Ernennung Thouvenel's beunruhigt die Friedenspartei. („C'est un diplomate révolutionnaire“). — An dem Tage, wo der Kaiser einwilligte, daß Cavour Piemont auf dem Congresse vertrete, wußte er schon, daß der Congreß nicht stattfinden werde. Cavour auf dem Congresse, das war die Erfüllung der Versprechungen, die Louis Napoleon Piemont gemacht hatte und die er auf dem Boden der Politik von Villafranca nicht halten konnte und wollte.

Ueber die Schriftstücke, welche der heil. Vater in der Antwort auf die am Neujahrstag abgehaltene Anrede des Generals Goyon erwähnt, und welche die wahre Verdammung der in der Mocquardschen Broschüre enthaltenen Grundsätze sind, schreibt ein Pariser Corr. der „AAZ.“: Es ist allgemein bekannt, daß die päpstliche Regierung Anfangs des verflossenen Novembers sich anschickte, mit den Waffen in der Hand ihre Autorität in den Legationen herzustellen, wobei sie nöthigenfalls auf die Unterstützung und Mitwirkung der neapolitanischen Truppen rechnen durfte. Nach den Begriffen des praktischen Völkerrechts konnte es niemanden einfallen, dem Papst das Recht zu bestreiten, die Hülfe des Königs beider Sicilien anzurufen, nachdem ja selbst il re galantuomo sich glücklich schätzte, daß ihm die Franzosen die Lombardei, worauf er kein Recht hatte, jüngst erobert hatten. Um so mehr erschien der Papst befähigt mit Hülfe der neapolitanischen Truppen seine rechtmäßige Gewalt in den eigenen Staaten aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger beeilte sich der Herzog von Grammont vorzustellen, es möchte neues Blutvergießen das Werk der Friedensstiftung Italiens hemmen und hindern, wobei er ausdrücklich dem heiligen Stuhl die Integrität des Kirchenstaats seitens des französischen Cabinets garantirte, wenn man auf die projectirte Expedition gegen die Aufständischen in der Romagna verzichten wolle. Der Papst gab endlich nach unter der doppelten Bedingung, daß die von Frankreich zu ertheilende Gewährleistung nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich erlassen, und daß Garibaldi aus der Romagna entfernt werden sollte. Der Herzog von Grammont händigte diese schriftliche Gewährleistung der Integrität des Kirchenstaats dem Cardinal Antonelli ein, während Graf Walewski in einer mit dem hiesigen Nuntius gepflogenen Conferenz, zu welcher auch der neapolitanische Gesandte Marchese Antonini gezogen wurde, Namens des Kaisers das Versprechen wiederholte: Frankreich werde auf dem nächsten Congreß seinen ganzen Einfluß anwenden, um den ungeschmälerten Besitz des Kirchenstaats zu verwirklichen. Der diesfällige Bericht des hiesigen Nuntius und die durch den Herzog von Grammont übergebene schriftliche Note bilden die Pièçen, worauf der Papst am Neujahrstag anspielte, und welche dessen festen Entschluß erklären in keine Unterhandlung behufs der Schmälerung des Kirchenstaats sich einzulassen. Natürlich kann der Herzog von Grammont unter solchen Umständen nicht länger auf seinem Posten in Rom verweilen. Der Botschafter, welcher die Integrität des Kirchenstaats kaum vor zwei Monaten erklärte, darf es wohl nicht unternehmen, dem heiligen Stuhl das Aufgeben der Legationen vorzuschlagen. Entweder muß die französische Politik umschlagen, oder der Herzog von Grammont einen Nachfolger erhalten, der durch keine diplomatischen Verhandlungen gehemmt wird.

Pariser Correspondenzen des „Nord“ versichern, daß man sich auf einen langen und hartnäckigen Kampf zwischen Kaiser und Papst gefaßt macht. Trotz aller äußern Courtoisie soll der päpstliche Nuntius kein Hehl daraus machen, daß die römische Regierung ausharren und alle Mittel anwenden werde, die sie in Europa zur Verfügung habe. Darauf deutet auch ein Brief hin, den der Papst an den Bischof von Saint Jean de Maurienne geschrieben hat und den das Univers veröffentlicht. Die wichtigste Stelle dieses Schreibens lautet: „Demnach können die Rechte der weltlichen Macht des apostolischen Stuhles nicht verletzt und mit Füßen getreten werden, ohne daß die katholische Kirche darunter zu leiden haben würde. Und Wir, die Wir treu Unserer Pflicht und dem Eide sind, der Uns verpflichtet, diese Rechte vor jeder Schmälerung zu bewahren, Wir haben mehrfach Unsere Gegenerklärungen unumwunden und öffentlich kundgegeben, und aufgemuntert durch das Beispiel Unserer Vorgänger, die, in den nämlichen äußersten Bedrängnissen, deßhalb doch nicht aufgehört haben, die Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhles zu vertheidigen, sind Wir stets vollkommen bereit, jede Art von Drangsalen und Noth zur Stützung derselben Sache zu erdulden.“

Der „Constitutionnel“ sagt allen Ernstes, alles Unheil komme daher, daß der Papst nicht frei sei. Sicher sei es nicht das erste Mal, daß die religiösen Gefühle eines Papstes zu weltlichen Zwecken durch seinen Staatssecretär mißbraucht wurden. „Die Rede des Papstes,“ antworten die „Debats“ darauf, „hat also bewiesen, daß Pius IX. nicht frei sei, und wahrscheinlich wird uns der „Constitutionnel“ demnächst sagen, auf welche Art der Papst befreit werden könne.“ Der Siècle fühlt seinerseits Erbarmen mit den Verirrungen des Papstes in seiner Eigenschaft als weltlicher Herrscher. Die ebenfalls halbofficielle „Patrie enthält folgende Mittheilung: Die vom Papste bei dem Empfange am 1. Jänner gesprochenen Worte haben auf alle Klassen der Gesellschaft in Frankreich einen peinlichen Eindruck gemacht. Die ergebensten Katholiken beklagen diesen ungewöhnlichen Ausfall (?) und wir schätzen uns glücklich, zu vernehmen, daß am Tage nach der Aufnahme dieser Worte im „Giornale di Roma“ der heilige Vater sein Bedauern ausgedrückt hat, welches uns im Uebrigen mit seiner unaussprechlichen Güte und seinen vortrefflichen Absichten ganz im Einklange zu stehen scheint.“ Es ist überflüssig zu bemerken, daß diese Nachricht eine Erfindung ist.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1859. (Forts.)

§. 80. Jedes ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied, dem kein Ausnahms- und Ausschließungsgrund (§. 51, 56, 72 und 74) entgegensteht, ist verpflichtet, die im Grunde der Wahl erfolgte Berufung zum Amte des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten oder eines Gemeinderathes anzunehmen und dasselbe durch die vorgeschriebene Zeit nach seiner besten Einsicht mit Aufmerksamkeit und Eifer zu versehen. Dieselbe Verpflichtung erstreckt sich auf die Annahme der Bestimmung zum Ersatzmanne eines Stadtverordneten oder Gemeinderathes.

§. 81. Die Berufung als Gemeinderath oder Ersatzmann kann von Geistlichen aller Confessionen, von Hof- und Staatsbeamten und Dienern in activer Dienstleistung und von öffentlichen Lehrern abgelehnt werden.

Das Recht, die Berufung in die Gemeindevertretung abzulehnen steht zu:

1. Personen, die über sechszig Jahre alt sind.

2. Diejenigen, welche die Stelle des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten durch eine volle Amtsperiode bekleidet haben.

3. Denjenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden.

4. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Stadtgemeinde abwesend sind.

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Stadtverordneten abzulehnen, sind nebst den hier 1—4 aufgeführten Personen berechtigt:

5. Diejenigen, welche ohne Advokaten, Notare, oder öffentlich bestellte Agenten zu sein, zwei bedeutende oder mehrere minder erhebliche Vormundschaften oder Kuratelen unentgeldlich führen.

6. Personen die in einem Privatdienstverhältnisse stehen und deren Dienstverhältnisse durch Uebernahme des Gemeindeamtes beeinträchtigt würden.

Dem Gemeinderathe endlich steht die Befugniß zu, von der Annahme der Berufung als Bürgermeister oder Stadtverordneter den Gewählten über Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen zu entbinden.“

Der Referent bemerkte, daß von dem Komité zu diesem §. ein Zusatz des Inhalts beantragt werde, daß dem Gemeinderathe außer den in diesem §. aufgezählten Fällen den Gewählten von der Annahme der Berufung als Bürgermeister oder Stadtverordneter, über Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen zu befreien zustehen solle.

Dieser wurde über die von dem Vorsitzenden eingeleitete Umfrage angenommen. Sodann sind die in diesem §. aufgezählten Punkte einer näheren Prüfung unterzogen worden.

Punkt 1 wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 wurde das Amendement von einem Kommissionsglied eingebracht, es sei zwischen der Berufung als Bürgermeister, welcher auf 6, und jener als Stadtverordneter welcher auf 3 Jahre gewählt wird, zu unterscheiden und eine Ablehnung der Berufung als Stadtverordneter nur jenem zu gestatten, der den Posten eines Stadtverordneten durch 2 Amtsperioden bekleidet hat. Nachdem jedoch von dem Referenten entgegnet wurde, daß die Dienstleistung eines Stadtverordneten eine sehr mühevolle sei, blieb dieses Amendement bei der Abstimmung in der Minorität und es wurde der Punkt 2 in der von dem Referenten beantragten Fassung per vota majora angenommen.'

Punkt 3 wurde einstimmig angenommen.

Punkt 4 wurde über die Motion eines Kommissionsgliedes mit Rücksicht auf den zu diesem §. beschlossenen Zusatz durch Stimmenmehrheit hinwegzulassen beschlossen.

Zu Punkt 5 wurde von einem Kommissionsgliede die Hinweglassung der Worte „ohne Advokaten, Notare oder öffentliche Agenten zu sein" beantragt, dieses Amendement jedoch verworfen und der Punkt 5 in der beantragten Fassung durch Stimmenmehrheit angenommen.

Bei Punkt 6 wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, den dort genannten Personen die Ablehnung der Berufung in die Gemeindevertretung überhaupt einzuräumen.

§. 82. „Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund (81) die Ernennung anzunehmen verweigert, verfällt in eine Geldbuße bis 200 fl.

Wer das Einmal übernommene Amt fortzuführen sich weigert, ohne daß ein nicht schon zur Zeit der Uebernahme giltiger Entschuldigungsgrund eingetreten wäre, verfällt in eine gleiche Geldbuße. In beiden Fällen bleibt der Schuldtragende der Gemeinde für allen Nachtheil verantwortlich.

Die Geldbuße wird vom Magistrate bemessen und fließt in die Gemeindekasse.

§. 83. „Der Bürgermeister hat Treue und Gehorsam dem Kaiser und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Vorstehers der vorgesetzten Behörde oder dessen Stellvertreters im Orte der Stadt selbst vor dem versammelten Gemeinderathe und dem Rathskörper des Stadtmagistrates eidlich zu geloben. Die Stadtverordneten leisten denselben Eid in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderathe und dem Rathskörper des Stadtmagistrates. Die Gemeinderäthe endlich legen dieselbe Angelobung durch Handschlag an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters vor der Versammlung des Gemeinderathes ab."

§. 84. „Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre bestellt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte oder die der Hälfte zunächst kommende Zahl aus, und wird durch Neuwahl ersetzt."

§. 85. „Das Amt eines Stadtverordneten dauert durch 3 Jahre."

Die §§. 82—85 wurden einstimmig angenommen.

§. 86. „Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre erwählt. Wird er nach sechsjähriger ununterbrochener Amtsführung der Bürgermeistersstelle zu derselben wieder erwählt, so kann dessen Berufung auf Antrag der Gemeinde als bleibende Anstellung erfolgen."

Der Referent bemerkte zu diesem Paragraphe, daß das Komité durch Stimmenmehrheit den Antrag beschlossen habe, daß die Gemeinde schon nach 6 (und nicht 12 wie vom Referenten beantragt wurde) Jahren auf die bleibende Anstellung des Bürgermeisters, wenn er wieder erwählt wurde, antragen könne, weil die in kurzer Zeitfrist ermöglichte bleibende Anstellung für den Bürgermeister da er hierdurch auf den Fall der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Versorgung erhält von großer Wichtigkeit sei.

Bei der hierauf entstandenen Debatte wurde von einem Kommissionsglied das Amendement eingebracht, den §. 86 ganz zu streichen, weil es gegen die Autonomie der Gemeinde verstoße, wenn ein Bürgermeister bleibend angestellt wird, wogegen es allerdings der Kommune obliegen sollte, einen Bürgermeister der durch mehrere Jahre redlich gedient hat, im Falle der Dienstunfähigkeit zu versorgen.

Bei der vom Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung blieb das erwähnte Amendement in der Minorität und wurde der §. 86 in der vom Komité beantragten Fassung durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 87. „Der Bürgermeister und der erste Stadtverordnete müssen ihren bleibenden Aufenthalt in der Stadt haben. Sie dürfen auf mehr als 3 Tage ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde niemals zugleich den Bereich der Gemeindegemarkung verlassen. Sollten die Verhältnisse es unausweichlich machen, daß beide sich zugleich auf längere Zeit aus dem Gemeindeorte entfernen, so hat die vorgesetzte Behörde, wegen deren einstweiligen Vertretung eine angemessene Vorsehung zu treffen."

Dieser §. wurde einstimmig angenommen.

§. 88. „Die Gemeinderäthe verwalten ihr Amt unendgeldlich. Ob und welche Remuneration den Stadtverordneten zu erfolgen sei, bestimmt der Gemeinderath. Der Bezug von Sporteln und Taxen ist den Gemeinderäthen und Stadtverordneten untersagt. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindegemarkung haben sie auf entsprechende Gebühren aus der Gemeindekasse Anspruch, welche der Gemeinderath festzusetzen hat. Der Gehalt und die übrigen Genüsse des Bürgermeisters werden von dem Gemeinderathe festgestellt, und hierüber in den, der politischen Landesstelle untergeordneten Städten vom Minister des Innern, und in den übrigen Städten von der politischen Landesstelle die Bestätigung eingeholt. In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Bezügen zur Versorgung, gelten für den bleibend angestellten Bürgermeister und dessen Angehörige dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamten und deren Angehörige in dieser Beziehung bestehen."

Zu diesem §. wurde von einem Kommissionsglied das Amendement eingebracht, von der Remunerirung der Stadtverordneten keine Erwähnung zu machen, weil es selbstverständlich sei, daß dem Gemeinderathe die Befugniß zustehe, den Stadtverordneten, wenn er es für angemessen erachtet Remuneration zu bewilligen. Dieses Amendement blieb in der Minorität.

Andererseits wurde von einem Kommissionsgliede der Antrag gestellt, daß der Beschluß des Gemeinderathes über die Besoldung und sonstigen Emolumente des Bürgermeisters der Bestätigung der Staatsbehörde nicht zu unterziehen sei. Dieser Antrag blieb ebenfalls in der Minorität und es wurde der §. 88 durch Mehrheit der Stimmen in der vorgeschlagenen Fassung] angenommen.

§. 89. „Ein Gemeinderath wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Bestellung gehindert hätte.

Verfällt er in eine Untersuchung wegen einer im §. 51 a, genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann er so lange das Strafverfahren die Crida oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben."

§. 90. „Der nicht bleibend bestellte Bürgermeister und die Stadtverordneten werden ihres Amtes für immer oder zeitlich aus denselben Gründen verlustig, welche vom Amte eines Gemeinderathes für immer oder zeitlich ausschließen. Die Bestimmung, ob diese zeitliche oder bleibende Ausschließung von der gedachten Amtsführung begründet sei, bleibt nach Einvernehmung des Gemeinderathes dem Erkenntnisse derjenigen Behörde vorbehalten, durch die sie bestätigt wurden. In gleicher Weise kann ihre Amtsersetzung statt finden, wenn ihnen Verletzung der Amtstreue oder auffallend große Vernachlässigungen ihrer Amtspflichten zur Last fallen."

§. 91. „Der bleibend bestellte Bürgermeister ist in Absicht auf die Suspension und Entlassung vom Amte nach den Vorschriften zu behandeln, welche in dieser Beziehung für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehen."

Die §§. 89—91 wurden einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

△ **Wien,** 15. Jänner. Seit geraumer Zeit sind durch den pariser Correspondenten der „Times," durch die „Köln. Ztg.," durch die „Deutsche Allgem. Ztg.," durch den „Brüsseler „Nord," einigemal auch durch die „Indep. belge" (die jedoch sich dieser Servitut entzogen zu haben scheint) die allerunverschämtesten und böswilligsten Lügen über die Zustände in Ungarn verbreitet worden, alle unter dem Schein von Correspondenzen aus Pest, in Wahrheit aber von einigen Emigranten ausgehend, welche ihr Vaterland, das sie schon einmal verrathen haben, neuerdings in Feuer und Flamme aufgehen sehen möchten. Leider aber haben nicht blos die genannten Zeitungen und verwandte Blätter, deren Lügenhaftigkeit in Allem was Ungarn betrifft, notorisch ist, sondern auch andere einen viel besseren Ruf genießenden Journale die Angabe gemacht, daß ein ganzes Armeecorps nach Ungarn gesendet und die dort stehenden Truppen um 50 bis 60,000 Mann verstärkt worden wären. Wir freuen uns mit Bestimmtheit versichern zu können, daß es sich nicht als nöthig herausgestellt hat, Verstärkungen nach Ungarn zu senden, daß nicht mehr, ja eher weniger Truppen in Ungarn liegen als gewöhnlich und daß die Mannschaften der dort liegenden Truppenkörper aber so auf den niedersten Friedensstand gebracht sind, wie in der übrigen Monarchie. Lediglich zwei Kavallerieregimenter, die sonst in der Lombardie stationirt waren, sind nach Ungarn verlegt worden, aber aus dem einzigen Grunde, weil daselbst die Bequartierung und Ernährung weniger kostet als in irgend einem anderen Theile der Monarchie.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. Jänner. Nachdem das bei dem Beginne des Krieges in Verona aufgestellte Filial-Militär-Comité für die Vertheilung der patriotischen Spenden an die Verwundeten der k. k. Armee nunmehr seine Wirksamkeit geschlossen hat, bringt ein vom k. k. 2. Armeecommando erlassener Armeebefehl zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der Verwundeten der k. k. Armee aus dem Inlande und Auslande dort 57,119 fl. eingegangen und 40,830 fl. zur Vertheilung gekommen sind. Außer diesen Spenden sind Landesgeneralcommando durch das hohe Armee-Ober-Commando noch 26,149 fl., und aus einem besonderen Fonds 1218 Stück Dukaten zugekommen und vertheilt worden. Hiernach ergibt sich die an patriotischen Spenden eingeflossene Gesamtsumme von 66,980 fl. in Gold, Silber, Banknoten und Obligationen, dann 1218 Stück Dukaten. Die bei der Auflösung des Comités dem Landes-General-Commando übergebene Restsumme von 16,288 fl. wird im Sinne der ausgesprochenen Widmungen ihrer Verwendung zugeführt werden, und es ist theilweise deren Vertheilung auch schon im Werke

Graf Alois Karolyi von Nagy-Karoly ist, wie der „Preußische Staatsanzeiger" meldet, am 8. d. M. vom Prinzregenten in einer Privataudienz empfangen worden, und hat seine Creditive als außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister des Kaisers von Oesterreich am preußischen Hofe überreicht.

Der k. k. Feldzeugmeister Freiherr v. Benedek hat auf seine Ernennung zum Ehrenbürger von Wien an den Wiener Gemeinderath das nachfolgende Schreiben gerichtet: „In der unbedingten Treue und Hingebung für meinen Kaiser und Kriegsherrn, begleitet von einigem Soldatenglück, besteht mein bisheriges Verdienst, das Euer Hochwohlgeboren und der löbliche Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch die mir mit dero gefälliger Zuschrift vom 15. November bekanntgemachte Aufnahme in Ihre Gemeinschaft geehrt haben. Möge es mir gelingen, mein bisheriges Soldatenglück festzuhalten — für unbedingte Treue werde ich schon einzustehen wissen, als des Kaisers alter Soldat und als neuer Ehrenbürger der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Genehmigen ꝛc. ꝛc."

Die siebente ordentliche Hauptversammlung des österreichischen Reichsforstvereins wurde am 13. und 14. Jänner im niederösterreichischen Landhause abgehalten. Den Vorsitz führte Fürst Schwarzenberg. Nach dem Jahresberichte beläuft sich die Zahl der Mitglieder auf 456 und die Einnahmen betrugen 1200 Gulden. Für den verstorbenen Ministerialrath Ritter von Kleyle wurde Graf Georg Andrassy v. Szent-Kiraly zum Directionsmitgliede gewählt. Bei der Besprechung über den Stand der Forstschulen wurde bemerkt, es sei wünschenswerth, daß die Zöglinge bis zur Ablegung ihrer Staatsprüfungen von der Militärpflicht befreit wären; das Forstgesetz betreffend zeigt sich das Bedürfniß einer ordentlichen Durchführung, die noch immer mangelhaft ist, als dringend. Die Aenderung der Statuten betreffend, wurde beschlossen, daß es nicht zeitgemäß erscheine, in eine solche einzugehen. Das Directorium wurde übrigens ermächtigt, die Frage der Statuten-Aenderung in Erwägung zu ziehen und bis zur nächsten Generalversammlung alle Mittel in Anwendung zu bringen, die geeignet erscheinen, die Wirksamkeit des Vereins und seine Wechselwirkung mit den Kronlandsvereinen zu erhöhen. Als derlei Mittel werden bezeichnet: Gewinnung neuer Mitglieder, wodurch auch die Geldmittel des Vereins vermehrt und derselbe in die Lage gesetzt würde durch Austheilung von Medaillen und Prämien die wissenschaftlichen Bestrebungen im Gebiete der Forstcultur zu unterstützen.

Nach den von der „Wien. Ztg." mitgetheilten Ergebnissen der letzten Volkszählung in Oesterreich gibt es im Ganzen 1375 Verwaltungs-Bezirke mit 35.834 Gemeinden. Dabei sind jene Stadtgemeinden, welche mit der politischen Amtsführung betraut und der Bezirksbehörde nicht untergeordnet sind, nicht einbezogen. Die Zahl der Stadtgemeinden beträgt 70. Die Zahl der Stadtgemeinden mit eigenen Gemeindeämtern stellt sich im Ganzen auf 878; unter diesen zählen 5 Städte mehr als 100.000 Einwohner, 8 Städte zwischen 50- und 100,000 Einw., 18 Städte 20 — 50.000 Einw., 52 Städte 10—20.000 Einw., 125 Städte 5—10,000 Einw., 670 Städte weniger als 5000 Einw. Für die Markt- und Landgemeinden läßt sich eine gleiche Durchschnittsberechnung nicht durchführen; im Allgemeinen gilt für dieselbe die Bemerkung, daß im Durchschnitte diese Gemeinden 800 Einwohner zählen, während die mittlere Stadtbevölkerung sich auf ungefähr 6000 Einwohner stellt. Die angegebene mittlere Gemeindebevölkerung zeigt jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten eine große Verschiedenheit. — Bezüglich der Bevölkerungsdichte ist zu bemerken, daß es viel darauf ankomme, welche Oberfläche mit der Bevölkerung verglichen werden soll, die Gesammtoberfläche überhaupt oder nur die wirklich productive. In dieser letzteren Beziehung entfallen auf eine Quadratmeile productiver Fläche im Venetianischen 6320 Bewohner; Böhmen 5464 B.: Schlesien 5156 B.; Nieder-Oesterreich 5090 B.; Mähren 5014 B.; Westgalizien 4163 B.; Küstenland 3995 B. Ober-Oesterreich 3741 B.; Pest-Ofner Verwaltungsgebiet 3330 B.; Preßburger V. G. 3310 B.; Serbische Woiwodschaft 3286 B.; Ostgalizien 3260 B.; Oedenburg V. G. 3226 B.; Croatien 2960 B.; Steiermark 2957 B.; Großwardeiner V. G. 2893 B.; Krain 2753 B.; Tirol 2691 B.; Bukowina 2586 B.; Siebenbürgen 2549 B.; Kaschauer V. G. 2364 B.; Militärgrenze 2303 B.; Kärnthen 2100 B.; Dalmatien 1867 B.; Salzburg 1472 B. Hiernach zählt Böhmen auf der Quadratmeile um das Doppelte mehr Bewohner als Krain und Tirol, um das Dreifache mehr als Dalmatien. Verglichen mit andern Staaten ist Oesterreich minder dicht bevölkert als Belgien und Sachsen, welche nahezu 8000 Bewohner auf der Quadratmeile zählen, als Großbritanien mit 4796, Frankreich mit 3742, Preußen mit 3371 Bewohnern, es umfaßt jedoch auf demselben Flächenraum eine größere Einwohnerzahl als Dänemark, Hannover, Spanien und Rußland, in welcheu Staaten nur 2606, 2418, 1768, 630 Einwohner auf die Quadratmeile kommen.

Die genaue Festsetzung der neuen Grenzlinie gegen die Lombardei wird in Kurzem erfolgen, da die erste Zusammenkunft der österreichisch-sardinischen Militärkommission zur Regelung dieser Angelegenheit bereits stattgefunden hat. Es hat sich nämlich der von Seite Oesterreichs dazu bestimmte Feldmarschall-Lieutenant Graf Crenneville mit dem ihm beigegebenen Stabe, wie die „Tr. Ztg." meldet, am 9. d. M. von Verona nach Desenzano begeben, wo sich auch bereits der sardinische Regierungs-Commissär eingefunden hatte. Die eigentlichen Arbeiten werden am 12. d. beginnen und der Sitz der Kommission sich in Peschiera befinden. Diese Kommission, deren Mandat voraussichtlich längere Zeit dauern dürfte, wird nach vollständiger Tracirung der Grenzlinie auch die Punkte bestimmen, an welchen die Brücken und sonstigen Uebergangspunkte über den Mincio hergestellt werden. Dann erst wird österreichischerscherseits die vollständige Aufstellung eines Grenzkordons und die Ziehung der äußersten Zollinie erfolgen.

Deutschland.

Der in der Bundestagssitzung vom 12. d. vom Militär-Ausschuß erstattete Bericht über den auf der Würzburger Conferenz vereinbarten Antrag bezüglich der Küstenbefestigung geht dahin: Preußen möge sich zur Erörterung der technischen Verhältnisse mit den Uferstaaten ins Vernehmen setzen und das Resultat der Bundesversammlung mittheilen. Die Abstimmung wurde, wie bekannt, auf 14 Tage ausgesetzt.

Wie man vernimmt, dürfte Preußen das ihm in Sachen der Küstenbefestigung von der Bundesversammlung in ihrer jüngsten Sitzung übertragene Mandat als gegenstandslos bezeichnen und die Competenz des Bundes bestreiten.

Ueber die preußischen Erklärungen wegen der Bundeskriegsverfassung wird verschiedenen Blättern aus Berlin noch das Folgende geschrieben: Die am 4. Januar in der Militärcommission beim Bunde durch den preußischen Militärbevollmächtigten, General-Lieutenant v. Dannhauer, abgegebene Erklärung Preußens betont die dringende Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der organischen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, ohne welche Revision die Bundeskriegsverfassung einem Kriegsfalle gegenüber als unausführbar erachtet wird. Die preußische Regierung spricht sich in klarer und bündiger Weise für eine Abänderung jener wesentlichen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung aus, welche für den Fall eines drohenden Krieges feststellt, daß sich die Heereskräfte der mittleren und kleineren Staaten des Bundes je nach der Lage dieser Staaten entweder dem preußischen oder dem österreichischen Heere anschließen, so daß die Heere der beiden deutschen Großmächte keine Zersplitterung zu erleiden brauchen. Nach der Auffassung Preußens haben diese beiden durch die betreffenden deutschen Bundesstaaten verstärkten Heere auf den beiden Kriegstheatern im Norden und im Süden Deutschlands ein Ganzes für sich zu bilden, und Preußen und Oesterreich sich über den gemeinsamen Operationsplan zu verständigen. In den beiden Hauptquartieren werden die betreffenden deutschen Staaten ihre Vertretung finden. In Friedenszeiten müssen nach der Erklärung Preußens eine größere Gleichförmigkeit der Organisation, der Bewaffnung u. s. w. der deutschen Streitkräfte in durchgreifender Weise angebahnt werden. Die Wahl eines gemeinsamen Feldherrn für die beiden Heere auf dem Wege des Bundes hält Preußen für gänzlich unausführbar. Der Versuch einer solchen Wahl würde in gleicher Weise an Oesterreich wie an Preußen scheitern. Man darf sich nicht der Täuschung hingeben, daß eine dieser Großmächte je die Bestimmung über ihr ganzes Heer dem Bunde anheimgeben werde. Es scheint in der eben angedeuteten Beziehung in den preußischen maßgebenden Kreisen eine große Entschiedenheit der Ansicht vorzuwalten, so daß nicht vorauszusetzen ist, daß Preußen von dem Verlangen einer durchgreifenden Abänderung der betreffenden organischen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung im obigen Sinne je Abstand nehmen werde. Auch hat sich die Berliner Regierung für eine thatsächliche Vermehrung der Streitkräfte des Bundes ausgesprochen, daß sie den Ersatz auf welchen mehrere deutsche Bundesstaaten hingewiesen haben, nicht für zugänglich erachtet, um allen Gefahren, welche Deutschland bedrohen können, mit voller Ruhe entgegensehen zu können.

Die Berliner „Nat.-Ztg." erwartet von der neuen österreichischen Gewerbeordnung die segensreichsten Folgen für den Wohlstand und die Culturentwicklung Oesterreichs. Sie sagt, in derselben ist ein Maß der Gewerbefreiheit gegeben, wie es kaum in einem deutschen Staate besteht, und wie es in Preußen, wo man es bereits besessen hat, leider zu den verlorenen Gütern gezählt werden müsse.

Die in Berlin zu den Conferenzen wegen Befestigung respective Vertheidigung der Ost- und Nordseeküsten versammelten Abgeordneten sind, wie die „Nat. Z." vernimmt, durch die preußische Vorlage ungemein befriedigt. Dieselbe beruht auf dem Grundsatz: sich weniger auf die locale Vertheidigung zu verlassen, und unbeirrt durch die Anforderungen der stets und aller Orten sich bedroht glaubenden Städte oder Genossenschaften, vorzugsweise von der activen, beweglichen Vertheidigung durch Kanonenboot-Flotillen und rückwärtige Observationscorps Erfolg zu erwarten.

Die im neuen Jahre vorliegenden Schiffs-Arbeiten der k. preußischen Werften sind: Die Vollendung des Ausbaues der Corvette „Gazelle." Der Reparaturbau der Fregatte „Gefion", dieser Bau wird nicht geringe Kosten verursachen, da das Schiff schon lange gefahren hat. Die Vollendung in Danzig der auf dem Stapel stehenden vier Kanonenboote; sie erhalten drei Masten und Schoonertakelage. Umtakelung des Schooners „Hela" zur Brigg. Der Neubau verschiedener Boote für die Corvette „Gazelle" und die vier Kanonenboote von denen jedes drei Geschütze erhält.

Wie der „N. K." erfährt, beabsichtigt die würtembergische Regierung eine Ausdehnung des Wahlrechts zu beantragen.

Die „Karls. Ztg.," das amtliche Organ der großherzoglichen Regierung, enthält unterm 11. d. folgenden Artikel in Betreff des Concordats: Aus Anlaß der zwischen der großherzoglichen Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkunft vom 28. Juni v. J. wird hie und da auf die öffentliche Meinung zu wirken versucht, indem man zu verstehen gibt, daß sich die Ansichten der Regierung über jene Convention geändert hätten und Angriffe gegen dieselbe nicht ungern gesehen würden. Wir sind ermächtigt, derartige Gerüchte für böswillige Erfindungen zu erklären. Die Regierung hat den erfolgten Abschluß der Verhandlungen mit dem römischen Hofe bei Beginn des Landtags in einer Weise angekündigt, welche jedes Mißverständniß ausschließt. Bei der Wichtigkeit der Sache ist beiden Kammern sofort vollständige Kenntniß von dem Vertragswerke gegeben und ihnen Dasselbe, was auch die Regierung in offenster Weise dem päpstlichen Stuhle erklärt hat, ausgesprochen worden: das nämlich, daß die nöthig werdenden Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen nur auf verfassungsmäßigem Wege eintreten könnten. Somit ist jedes hier in Betracht kommende Recht gewahrt; die Erwägungen der Kammer innerhalb ihrer Kompetenz sind vollkommen frei; die Minister aber sind verantwortlich. Ein zulässiger Grund zur Beruhigung der Gemüther

iegt demnach nicht vor und es ist Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß nicht unter dem Vorwande angeblicher drohender Gefahren Ordnung und Recht Schaden nehmen.

Frankreich.

Paris, 12. Jänner. Der gestrige Tuilerien-Ball, der erste in dieser Saison, soll sehr glänzend ausgefallen sein. Der Kaiser eröffnete denselben mit der Prinzessin Clotilde, die Kaiserin mit dem jungen Prinzen von Oranien. Auch Graf Walewski war da und unterhielt sich vorzugsweise mit dem Fürsten Metternich. Vor dem Balle war Empfang des diplomatischen Korps, an dessen Spitze sich nach wie vor der päpstliche Nuntius befand. — Das Gerücht von der Abreise des Fürsten Metternich ist unwahr. — Graf Walewski hat einstweilen eine Wohnung an der Place de la Ville-l'Evêque bezogen. Neben Nesselrode ist er der am meisten mit Orden geschmückte Staatsmann; er hat wie jener nicht weniger als dreißig Groß-Cordons. — Man spricht, ganz im Gegensatze zu den bisherigen Nachrichten, von einer Verstärkung der französischen Okkupations-Armee in der Lombardie. Vielleicht versteht man darunter die gegenwärtig in Rom sich aufhaltenden Truppen. — Am 27. Dezember ist bei Teneriffa das gemischte Transportschiff „Rhone" mit dem 2. Jäger-Bataillon an Bord, angekommen. Diese nach China bestimmten Truppen befinden sich sehr wohl. Am 29. sollten sie wieder abgehen, um dann erst am Kap der guten Hoffnung wieder anzulegen. Es sind dies die ersten Nachrichten von dem französischen Expeditions-Corps nach China aus dem atlantischen Ozean. — Der schwarze Doctor Herr Vries in Paris ist in dem gegen ihn angestrengten Proceß, wegen Betrugs und Curpfuscherei zu einer fünfzehnmonatlichen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von 500 Franrs verurtheilt worden.

Der Erzbischof von Paris, Cardinal **Morlot**, hat seine Entlassung als Mitglied des Geheimrathes genommen. Man spricht auch davon, daß die übrigen Cardinäle, welche vermöge ihrer Würde Mitglieder des Senates sind, ebenfalls ihre Entlassung einreeichn werden.

Das „Journal des Debats" bringt einen Artikel über die schon erwähnte Unterdrückung einer protestantischen Kapelle in der St. Honorégasse, dieischon seit zwei Jahren ungestört bestand. Prediger Gurney hat dieselbe errichtet für Kinder englischer Eltern, die in Paris etablirt sind, und der Gottesdienst wurde ursprünglich blos in englischer Sprache abgehalten. Seither kam ein Gottesdienst in französischer Sprache hinzu, für solche Kinder evangelischer Familien, welche ihre Mattersprache verlernt haben. Hierin sollen nach den „Débats" einige Leute Proselytenmacherei erblickt haben und wandten sich an die Regierung, um die Aufhebung der Kapelle zu verlangen. Das „Journal des Debats" tritt mit großer Energie gegen diesen Eingriff in die Religionsfreiheit auf und erklärt, Gurney werde bis an den Staatsrath mit seiner Sache gehen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Madame **Lemoine** gegen das Urtheil des Assisenhofes, welches sie zu 20 Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilt, ist vom Pariser Cassationshofe verworfen worden.

Man zählt jetzt bereits über **107** Broschüren, die seit der ersten „Le Pape et le Congrès" für und gegen dieselbe Sache erschienen sind.

Dänemark.

Bei dem am 10. d. Abends in **Kopenhagen** stattgehabten Tumulte sind nach einer Bekanntmachung des Polizei-Directors einige zwanzig Personen, verschiedenen Ständen angehörig, theils als Theilnehmer, theils als Zuschauer, verhaftet worden. Gegen einige derselben soll eine Untersuchung eingeleitet werden, während die anderen polizeilich durch Gefängniß bei Wasser und Brot, Geldstrafen rc. abgestraft worden sind. Die Senioren der Studentenschaft suchen jetzt durch eine Erklärung den Gerüchten, daß die Studenten sich bei den stattgehabten tumultuarischen Auftritten besonders zahlreich betheiligt haben sollen, zu begegnen. Thatsache ist jedenfalls, daß ziemlich viele Studenten unter den Tumultuanten gesehen worden und daß überhaupt viele Personen aus den besseren Ständen sich bei den stattgehabten Auftritten betheiligt haben. Selbst feingekleidete Damen sind unter den Haufen bemerkt worden, und, wie es heißt, sollen denn auch einige von diesen verhaftet worden sein. Die Polizei war übrigens fest überzeugt, daß selbst diejenigen, welche äußerlich als Tagearbeiter rc. erschienen, vermummte Personen aus den besseren Ständen gewesen seien; wenigstens behaupteten die Beamten, welche sonst mit den Tagearbeitern viel verkehren, diese Gestalten sonst noch gar nicht gesehen zu haben. Um dieser Personen habhaft zu werden, ließ der Polizei-Director 20 von seinen handfesten Leuten sich ebenfalls als Tagarbeiter verkleiden und sich in diesen Anzügen unter die Masse mischen, um dieselbe nach der Reitbahn an der Christiansburg, zu welcher mit Absicht ein Zugang offen gelassen war, zu locken. Nach den im Voraus getroffenen Maßregeln sollten alsdann sofort die Thüren geschlossen und der ganze Schwarm verhaftet werden. Man hoffte, auf diese Weise die geheimen Rädelsführer in die Gewalt zu bekommen; doch scheiterte der schlaue Plan, da trotz aller Bemühungen die Masse sich nicht nach der Reitbahn locken ließ.

Wie man der „AAZ." aus **Westphalen** schreibt, ist die Gräfin **Danner** (Rasmussen) eine **Tochter der rothen Erde**. Als illegitimes Kind des Landraths v. **Halle** (Westphalen) kam sie — es ist schon geraume Zeit her — behufs ihrer Ausbildung in das Haus des vor etwa einem Jahrzehnt verstorbenen Consistorialraths **Möller** zu Münster, von wo sie aber eines Tages verschwand, um in Düsseldorf als Laden- und Aufwartmädchen einer Conditorei wieder aufzutauchen. Von da nahm sie der Verwalter oder Pächter eines herrschaftlichen Gutes im Paderborn'schen mit sich als Wirthschafterin. Diesen Posten bekleidete sie einige Jahre hindurch. Wie sie dann nach Hamburg und von da nach Kopenhagen kam, wird nicht angegeben; ihre Versetzung unmittelbar aus der Conditorei zu Düsseldorf nach Hamburg wäre erklärlicher.

Italien

Eine telegraphische Depesche aus **Turin** vom 13. Jänner meldet: Der Abgeordnete Spinola veröffentlicht in der „Armonia" eine Erklärnng zu Gunsten des Papstes. Der französische Gesandte Fürst Talleyrand ist hier eingetroffen. Der Bischof von Novara erließ an das Journal „Il Lago maggiore" wegen eines Artikels über das Papstthum ein Monitorium. Die „Unione" berechnet die Stärke des Sardinischen Heeres auf 69.142 Mann. Hiesige Blätter sprechen von Unordnungen in Parma. Der dortige Intendant soll seine Entlassung eingereicht haben. Die toscanische Regierung beabsichtigt, die Nationalversammlung einzuberufen, um die Ermächtigung zum Abschlusse eines Anlehens zu erhalten.

Eine aus **Mailand** in Triest angelangte Person, die den unbedingtesten Glauben verdient, wie die „Presse" berichtet, versichert, daß in der lombardischen Hauptstadt die allgemeine Unzufriedenheit beinahe ihren Gipfelpunkt erreicht hat. Die Leute müssen wohl nicht höhere Steuern zahlen, aber sie unterliegen fortwährenden Erpressungen zu freiwilligen Beiträgen für allerhand vorgebliche Zwecke. Weigert man sich endlich, sich so brandschatzen zu lassen, so setzt man sich den gröbsten Insulten und körperlichen Mißhandlungen aus. Die Franzosen betragen sich vollkommen als Herren. Selbst in den Theatern dürfen keine Mißfallens-Bezeigungen stattfinden; die französischen Officiere dulden es nicht. Am unzufriedensten sind die Gast- und Kaffeehaus-Inhaber. Eine Kaffeewirth, der bei den Cigarren zwei Centesimi aufschlug, ließen die französischen Officiere für sechs Wochen das Kaffeehaus sperren. Diese sehen in jedem Italiener einen Betrüger, und behandeln ihn ganz offen als solchen. Raufereien und Schlägereien sind an der Tagesordnung. Manche suchen unter allerlei Vorwänden die Stadt und das Land zu verlassen, denn sie ahnen das Aergste in der nächsten Zukunft.

Ueber die Bombenangelegenheit in **Florenz** erfährt man nichts Weiteres, außer daß man einem Metallarbeiter auf die Spur gekommen sein soll, durch den man die verschiedenen Mittelsleute bis auf den ersten Auftraggeber zurück kennen zu lernen hofft.

Der frühere österreichische Minister Graf **Buol** ist in Rom sammt Familie zum Winteraufenthalte am 2. d. eingetroffen.

Serbien.

Aus **Belgrad**, 4. Januar, wird dem „Wanderer" geschrieben: „Die Ruhe, die in der inneren Politik hier kurze Zeit geherrscht, war nur der Vorbote nahender Stürme. Die Intriguen und Umtriebe gegen die vermeintlichen Feinde der Dynastie hatten letzter Tage ihren Höhepunkt erreicht, indem, wie jetzt feststeht, auf den Rath Einiger aus des Fürsten nächster Umgebung nicht weniger als 60 hohe Beamte entlassen werden sollten, bloß weil sie dem Fürsten als Feinde seiner Dynastie geschildert wurden. Nur der freundlichen Intervention und dem Rathe eines Konsuls, der sich einer besondern Sympathie des Fürsten Milosch erfreut, ist die Vermeidung dieses Aergernisses zu verdanken. Trotz dem Rathe der Minister blieben also die verdächtigen und bedrohten Beamten auf ihrem Posten, und wie man vernimmt, hat dem intervenirenden Konsul der Kronprinz selbst den Dank für das freundliche und friedliche Bemühen überbracht. Dieses Intermezzo zeigt am besten, wie wohlthätig die Konsuln fremder Mächte ihren Einfluß auf Verhütung von Konflikten und Verwickelungen oft geltend machen können.

Türkei.

Dem „P. Ll." wird aus **Konstantinopel** vom 3. d. gemeldet: Obgleich der Urtheilsspruch nicht veröffentlicht worden, so will doch hier Jedermann wissen, daß der ehemalige Generalissimus Omer Pascha letztlich wegen übler Verwaltung und verübter Justizmorde vom Civil- und Militärgouvernement Bagdads entsetzt und mit vieler Schonung nach Karbut exilirt, wegen absoluter Gehorsamverweigerung und Auflehnung gegen die kaiserlichen Befehle in Sivas verhaftet und seiner Würden entsetzt worden sei und nun wieder, wie am Beginne seiner Laufbahn, einfach Omer Aga heiße. Seit Fethi Ahmet Pascha's Tode war der Fall Omer Pascha's vorauszusehen. Fethi Ahmet Pascha besaß das unbegrenzte Vertrauen des Sultans und hielt Omer in dessen Gunst gegen alle Bemühungen seiner Feinde. Hingegen benützte ihn auch Fehti, um in einer nur Fremden verzeihlichen derben Sprachweise seine jeweiligen Gegner beim Sultan anklagen zu lassen. Nur hohe Klugheit und Mäßigung hätten Omer Pascha retten können, aber er besaß diese Eigenschaften nicht. Demnächst wird die aus türkischen Ingenieurs und preußischen Artillerie-Instrukteurs gebildete Kommission aus Anatolien zurückkehren, deren Aufgabe war, die **Sicherungs-Maßregeln in der asiatischen Türkei gegen Rußland** vorzuschlagen. Seit zwei Jahren zieht dieselbe in Asien herum, ohne ihre Aufgabe noch gelöst zu haben, woran wahrscheinlich der bewilligte Doppelsold mehr Ursache ist als die Schwierigkeit des Problems, wiewohl auch diese über dem Horizont der Kommissionsglieder liegen dürfte, deren einige wohl schätzbare theoretische Kenntnisse, keines aber ausgedehnte militärische Erfahrung, strategischen Beruf und fortifikatorische Kenntnisse von Belang besitzt.

Egypten.

Neuesten Nachrichten aus **Alexandria** nach, die bis zum 2. Januar reichen, soll die Verminderung des egyptischen Heeres am 15. Januar beginnen. Der Vicekönig hat sich mit seinem Verwandten Mustapha Pascha ausgesöhnt, der kürzlich aus Constantinopel anlangte; eine gleiche Annäherung soll demnächst zwischen diesem Prinzen und El Hami Pascha, dem Sohne Ibrahim Pascha's stattfinden, den eine Partei dem Vicekönige bis jetzt entgegen stellen wollte. Man traf gewaltige Vorbereitungen für den Durchmarsch der englischen Truppen, die am 12. Januar in Alexandria eintreffen sollten, um sich über Suez nach China zu begeben. Dieser Truppenzug führt ein beträchtliches Material mit sich. Die Regierung hatte einen Offizier zum Studium der Marineeinrichtungen nach Frankreich und England geschickt, welcher am 30. December wieder zurückgekehrt war. Sein Bericht soll einer Specialcommission übergeben werden, welcher zwei ausländische Offiziere mit Bewilligung ihrer Regierungen beigegeben sind. Der elektrische Telegraph, der England mit Indien verbinden soll, ist im rothen Meere gelegt; man war im Begriff, ihn über den persischen Meerbusen hinaus zu legen. Die vom Cyclops gemachten Untersuchungen sind beendigt. Wichtig ist dabei die Entschließung der englischen Regierung, diese telegraphische Linie durch den Golf von Bengalen und über die Halbinsel Malacca bis Hongkong weiter zu führen. Man hat das lange geheim gehalten, aber heute steht es fest. Auf diesem Wege werden, wenn die Arbeiten beendet sind, Paris und London in 20 Stunden directe Nachrichten aus China haben, alle Umwege uud Unterbrechungen der Depeschen einbegriffen.

Asien.

Die „Times" bringt folgende Nachrichten aus **Teheran** am 2. November: „Der Schah ist in die Hauptstadt zurückgekehrt, nach einer Abwesenheit von beinahe zehn Wochen, die er nützlich auf den Besuch verschiedener Provinzen verwendet hat. Se. Majestät wich während dieses Ausflugs etwas von der gewöhnlichen orientalischen Etikette ab und gestattete Personen verschiedenen Ranges und Berufs, seiner Person zu nahen, von denen er mancherlei nützliche Aufschlüsse erhielt. Bei seinem Wiedereinzug in die Hauptstadt wurde dem Schah eine wirkliche Ovation bereitet. Er hatte befohlen, das Volk nicht in der Ferne zu halten, was sonst mit tüchtiger Anwendung der Peitsche geschah, und dieses Zeichen von Vertrauen und Leutseligkeit entzückte die Menge. In einer Straße drängte sich eine Schaar Weiber herzu, mit dem Ruf: sie müßten ihren König sehen. Nasr-eddin lächelte und hielt sein Pferd mehrere Minuten lang an, während das Volk die Luft mit seinen Acclamationen erfüllte. Der Schah, auch darin den europäischen Schahs nacheifernd, beschäftigt sich eifrig mit den Staatsgeschäften; seine Intelligenz ist empfänglich für Alles, was Fortschritt heißt, und seine „Intentionen" sind vortrefflich. Auch besitzt er ungemein viel Sinn für Kunst und Wissenschaft, und man sagt: er gedenke, wie einst Mohammed der Gasnavide, einen Musenhof um sich zu versammeln; nur fehlen vorläufig noch die Firdusis. Die Depeschen, welche Hassan Chan von Paris einsendet, lauten sehr befriedigend; die französische Regierung unterhält die freundlichsten Beziehungen zu dem Schah, was größtentheils der Geschicklichkeit und den liebenswürdigen Manieren des französischen Gesandten am Hofe von Teheran, Barons Pichon, zu verdanken ist. Die französische Militair-Kommission liegt ihrer Aufgabe fortgesetzt mit großem Fleiß ob, zur vollen Zufriedenheit des Schahs. Anfangs hatten die Offiziere Ursache, sich über das beleidigende Benehmen einiger Beamten und der untern Volksklassen zu beklagen, aber das hat sich nun ganz geändert, und der französischen Uniform wird alle Achtung bezeigt. Sir Henry Rawlinson, Hrn. Murray's Nachfolger als englischer Gesandter am hiesigen Hof, ist angekommen und vom Schah empfangen worden. Die Lager zu Udschan und Elburz sind, in Folge des eingetretenen schlechten Wetters, aufgehoben worden und die Truppen in ihre Kantonnirungen zurückgekehrt. Alle Straßen sind tief verschneit.

Amerika.

Nach Berichten aus **New-York** vom 30. Dec. war die Sprecherwahl im Congreß noch immer nicht erfolgt. Aus dem vom Marine-Minister dem Repräsentantenhause erstatteten Bericht wird mitgetheilt: Die Kriegsflotte ist während der Zeit, daß die gegenwärtige Regierung am Ruder ist, um 20 Dampfer verstärkt worden. Sieben davon haben die Vereinigten Staaten durch Kauf erworben. Der Minister empfiehlt eine weitere Verstärkung der Flotte durch Dampfer und bemerkt, es sei eine höchst beklagenswerthe und kränkende Erscheinung, daß man in einigen fremden Ländern amerikanische Bürger einkerkere, plündere und ermorde, weil die Exekutive nicht die Mittel habe, sie zu beschützen. Wie wir aus dem Jahresberichte des Kriegsministers ersehen, beläuft sich die Stärke des Heeres auf nur 17,498 Mann, wovon 11,000 Mann für den Felddienst verfügbar sind.

Wie dem „New-York Herald" aus **Washington** geschrieben wird, hatte der Protest des amerikanischen Gesandten in **Guatemala** gegen den zwischen diesem Staate und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag seinen Grund in einer irrigen Darstellung des Sachverhaltes. Neuerdings eingetroffenen amtlichen Depeschen zufolge — so meldet der Correspondent des „New-Herald" — hat Großbritannien seine Ansprüche auf die Bar-Inseln sowohl, wie auf das Mosquito-Protectorat aufgegeben und die Grenzlinien, über welche die beiden Regierungen sich verständigt haben, sind dieselben, welche der Senat der Vereinigten Staaten als Amendements zu dem Dallas-Clarendon-Vertrage angenommen hat. Es heißt ferner, Großbritannien habe der amerikanischen Regierung die Versicherung ertheilt, daß sie keinen Vertrag abgeschlossen habe, noch abzuschließen beabsichtige, welcher die durch den Clayton-Bulwer-Vertrag erworbenen Rechte der Vereinigten Staaten schmälerte.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 17. Jänner.

† **Auber's** große Oper: „Die Stumme von Portici" erlebte am Freitag eine Reprise, die denselben günstigen Erfolg hatte, wie die erste Aufführung dieser Oper in der diesjährigen Saison. Herr **Lehmann** aus Hamburg, der sich schon in seiner ersten Gastrolle als Bandite in **Flotow's** „Stradella" Beifall zu gewinnen wußte, war diesmal als Masaniello an Herrn **Bigl's** Stelle getreten. Die Zeit ist unerbittlich und es bedarf eines so herkulischen Naturels, wie es der seit mehr als einem Decennium seinen Posten auf der Bühne füllende Gast besitzt, um mit ihr glücklich ringen zu können. Seinem Tenor hat die Alles zernagende Zeit wenig angehabt. Die Kraft seiner Stimme und Gestalt halten gleichen Schritt. Mit dem Applaus war das spärliche Publicum nicht spärlich. Besonders sprach das Fischerlied und Gebet an, sowie das Fischer-Duett, in welchem der Gast von Herrn **Hochheimer** bestens unterstützt wurde. Die Hauptpersonen wurden wiederholt gerufen.

Im Jahre 1816 machte **eine neue** Oper **Rossini's**, zu welcher **Sterbini** nach einer Komödie **Beaumarchais'** den Text geliefert, Dank den Anhängern **Passiello's** gründliches Fiasco in Rom. Zwei Jahre später wurde sie in Paris ausgepfiffen. Im Jahre 1860 fand dieser Anfangs so unglückliche „Barbiere di Siviglia," der seit fast einem halben Jahrhundert seinem „largo al factotum della città" mit Ehren auf der Bühne Anerkennung verschafft, in Krakau ein gelinderes Publicum. Die Geschicke sind wandelbar. Am Sonnabend wurde der „Barbier" zum Benefiz des Herrn **Hochheimer**, dessen Spiel und Maske vom Neuen sein Buffotalent bewährte, mit bequem **gesprochenem** Recitative gegeben. Nicht eine Oper, eine Posse war's zu nennen. Herr **Axtmann** (Basilio) war in der besten Laune und ließ es an von einem Theil des Publicums reich beklatschten, den Vorstadt-Theatern entlehnten Witzen nicht fehlen. Herr **Radler** (Bartolo), der an Stelle des Herrn **Koch** neu engagirte Bassist, begabt mit einer nicht alltäglichen Stimme, sang die Verläumdungs-Arie des Basilio recht wacker. Frau **Hammermeister** sen. gefiel in der kleinen aus Gefälligkeit übernommenen Partie der Bertha. Unvergeßlich ist uns die Rolle des **Grafen**, welche vor mehreren Jahren der Tenorist, Herr **Reichardt**, hier als Gast spielte. Diesmal sang Herr **Pollak** den Almaviva. Unzweideutigen Beifall erntete Frau **Bigl** als Rosine, deren Frische und Coquetterie in Spiel, Gesang und Aussehen ausschließliche Anerkennung verdiente, wären die endlosen Fiorituren weggeblieben, welche **Rossini** zu verbessern angethan waren, in der That jedoch der sonst lobenswerthen Darstellung Eintrag thaten. Geschmackvoll war in der Clavierscene Rosinen's Vortrag der eingelegten Lieder: „An Adelheid" und „les yeux bleus" von **Arnaud**. Das Orchester leistete unter der Leitung des Herrn Capellmeisters **Mühldorfer** durchaus vortreffliches. Zum Benefice des letzteren, soll, wie verlautet, nächstens Mozart's „Don Juan" vorgeführt werden.

Im **polnischen** Theater wurden in den letzten Tagen zwei aus dem Deutschen übertragene Dramen, beide von Fr. **Birch-Pfeiffer**, gegeben. Zum ersten Mal: „Die Waise von Lowood," in welcher Fräulein **Saphir** aus Lemberg als Jane Eyre mit dem besten Erfolge debutirte und Herr Karl **Królikowski** als Lord den ihr reich zufließenden Beifall des zahlreichen Publicums theilte. Die „Grille" fand in Fräulein **Biedrońska** eine anmuthige und gewandte Darstellerin. Sie ist von Herrn **Delchau** übertragen, der als Vater Barbeaud dem zu jugendlich übermüthige Zwillingspaar (den Herren **Benda** und **Janowski**) gegenüber geziemende Autorität zu halten wußte.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Die **Donau-Regulirungs-Arbeiten** zwischen der Mündung des Donaucanals bis zur Grenze Ungarns, welche im Jahre 1850 begonnen haben, werden auch heuer fortgesetzt. Die Gesammtkosten der Regulirung betragen bis jetzt nahe bei fünf Mill. Gulden, und sind für das laufende Jahr wieder 500,000 Gulden angewiesen.

— Herr Ludwig **Haase** in Prag hat seine projectirte **dritte** Reise nach dem Oriente und Spanien, die er behufs der Entdeckung neuer Märkte unternimmt, dieser Tage angetreten.

— Nach den amtlichen Berichten über den Zustand des Telegraphenwesens in **Schweden** beträgt die Gesammtlänge der im Jahre 1858 ausgeführten Anlagen $76._8$ geographische Meilen, welche zusammen 302.878 Rthlr. gekostet haben. Im Ganzen machen die Telegraphenlinien in Schweden jetzt eine Gesammtlänge von $663._8$ geographische Meilen aus.

Krakauer Cours am 16. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 360 verl., fl. 354 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 77 verlangt, 76 bez. — Russische Imperials 10.55 verl., 10.35 bez. — Napoleond'or's 10.35 verl., 10.15 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.2 verl., 5.90 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.10 verl., 5.95 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $99\frac{1}{2}$ verl., 99 bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verlangt, 73 bezahlt. — National-Anleihe 79 verlangt, 78 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 128 verl., $127\frac{1}{2}$ bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn $69\frac{1}{2}$ verlangt, $68\frac{1}{4}$ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Paris, 14. Jänner. Der heutige „Moniteur" meldet, der Kaiser habe gestern den Vorsitz in einer Sitzung des Minister- und des Geheimen-Rathes geführt, denen auch die Kaiserin beiwohnte. Der Artikel der heutigen „Times," wonach Oesterreich sich hinsichtlich der italienischen Fürsten auf einen Protest beschränken will, veranlaßte eine feste Stimmung an der Börse.

Nach Berichten aus **Madrid** vom 13. d. hat sich das 5. Armeecorps in Algesiras eingeschifft.

Die „Patrie" meldet aus **Madrid** vom 12. d.: Gestern fand ein Kampf nächst dem Capitanasflusse statt. Die Mauren wurden geschlagen und flohen in Unordnung. General Prim hat sich besonders ausgezeichnet. Morgen werden wir wahrscheinlich vor Tetuan eintreffen. Heer und Flotte stehen mit einander in Communication. Am 10. d. griffen die Mauren uns in unserem Lager an uud wurden mit großem Verluste zurückgeschlagen. Unser Verlust beträgt 187 Mann.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Miezislaus Dzieduszycki, von Wien. Eduard Homolacz von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Johann Kochanowski, nach Galizien. Ladislaus Dymbski, nach Galizien Grf. Iwo Załuski, nach Wien.

Amtsblatt.

Z. 556. **Kundmachung.** (1243. 1-3)

Nach der letzten Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Lemberg über den Stand der Rinderpest in dem derselben unterstehenden Verwaltungs-Gebiete ist diese Seuche in der zweiten Hälfte v. M. zu Nowe miasto Sanoker Kreises, zu Halicz, Słobudka und Bednarów Stanislawower Kreises, dann zu Kunaszów und Meducha Brzeżaner Kreises erloschen, dagegen haben sich neue Ausbrüche zu Wołczuchy Przemysler Kreises, zu Karaczynów podrzęsna, Rzęsna polska, Domazyr und Janów Lemberger Kreises, zu Zuzołów Samborer Kreises, zu Ciężów Stanislauer Kreises, dann zu Popławy, Krzyweńkie, Gidoroń und Korolówka Czortkower Kreises ergeben.

Durch die ganze Seuchendauer wurden im Lemberger Verwaltungs-Gebiete in 31 Ortschaften und 160 Wirthschaftshöfen von einem Viehstande von 13314 Stücken 1022 Rinder befallen, von denen 139 genesen, 762 umstanden, 48 erschlagen wurden und 73 noch im Krankenstande verblieben.

Diese Mittheilung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach von der k. k. Statthalterei in Prag eben eingelangten Nachrichten in Böhmen neuerlich im Bunzlauer Kreise die Ortschaften: Kochanek, Turitz, Lipnik, Kbell, Podoletz und Mlada, Benateker Bezirkes und die Ortschaft Steinzbozi des Nimburger Bezirkes von der Rinderpest befallen wurden, dagegen die Seuche in Hainzendorf Chrudimer Kreises erlosch, und daß seit dem Ausbruche der Seuche bei einem Viehstande von 2567 Stücken in 16 Ortschaften 124 Rinder daran erkrankt sind, von denen 67 umstanden und 57 erschlagen wurden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 10. Jänner 1860.

N. 33. **Kundmachung.** (1244. 1-3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Secundar-Arztenstelle am hiesigen Spitale zu St. Lazar, welche mit einer Jahresbestallung von Dreihundert Gulden ö. Währ. verbunden ist, wird der Concurs bis Ende Februar 1860 mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß dieser Posten blos auf zwei, längstens auf vier Jahre verliehen wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Arzneikunde, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten, ihre etwa schon geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste nachzuweisen und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit bei der k. k. Landes-Regierung einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 5. Jänner 1860.

N. 32. pr. **Concurskundmachung.** (1245. 1-3)

Zu besetzen ist:

Eine Finanz-Conzipistenstelle bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau in der IX. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., im Falle der Graduelvorrückung im Concretalstande eine mit 735 fl. und 630 fl. österr. Währ.

Bewerber um diese, dem Stande der Finanz-Conzipisten der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau angehörige Stellen, haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der Landessprache, ferner der für den Finanzprocuratursdienst erforderlichen juridischen Ausbildung und einer entweder im Fiscaldienste, oder bei einem Advokaten, oder Gerichte erworbenen Rechtspraxis im vorgeschriebenen Wege bis 12. Februar 1860 bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. Jänner 1860.

N. 466. **Edict.** (1209. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird bekannt gemacht, es sei am 23. Februar 1825 Karl Trzos aus Niepołomice mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher er seine Söhne Josef und Franz, mit der Verpflichtung zu Erben einsetzte, den übrigen Miterben die darin enthaltenen Legate auszuzahlen.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Franz Trzos und des Josef Trzos unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Bezirksamt als Gericht zu melden, um die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Karl Matusik aus Niepołomice abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Niepołomice, am 30. December 1859.

N. 6955. **Kundmachung.** (1232. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Daniel Wilde als Vorsteher des Bialaer und Bielitzer Sterbe-Vereins zur Hereinbringung seiner Forderung von 100 fl. CM. c. s. c. der executive Verkauf der dem Josef Homa gehörigen sub Nr. 159/alt 151/neu in Alzen gelegenen Realität sammt dem dazu gehörigen Grunde von 1021 Quadratklaftern bewilliget und hiezu als Licitationstermine der 1. Februar, der 1. März und der 11. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Bezirksamte bestimmt werden.

Die näheren Feilbietungsbedingnisse können bei Gericht oder in dem, im Gerichtshause angeschlagenen Edicte eingesehen werden.

Biała, am 20. December 1859.

Kundmachung. (1227. 2-3)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende

Bau-, Werk- und Nutzhölzer

im Offertwege an den Mindestfordernden zu übertragen, und zwar:

Menge		Maß	Beschreibung
3000	Curr.°		rundes kiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser 14″ stark, 6° lang.
1200	"		" " " " 14″ " 5° "
400	Curr.°	8/11″	bezimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5° lang.
2300	"	10/12″	" " " 4° lang.
400	"	10/12″	" " " 10° "
1100	"	12/12″	" " " 5 bis 6° lang.
1200	"	12/14″	" " " 6° lang.
2400	"	12/14″	" " " 9 3/4° lang.
200	Curr.′	1/2″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
200	"	3/4″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
1500	"	4/4″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
500	"	5/4″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
4000	"	6/4″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
2000	"	7/4″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
1000	"	1/2″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
6000	"	3/4″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
10000	"	4/4″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
30000	"	5/4″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
16000	"	6/4″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
5000	"	7/4″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
3000	"	2″	eichene Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
5100	"	2 1/2″	eichene Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
12000	"	3″	eichene Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
800	"	3 1/2″	eichene Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
11000	"	4″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
6000	"	4 1/2″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
3000	"	5″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
900	"	5 1/2″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
5000	"	6″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
93000	"	2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
48800	"	2 1/2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
6000	"	3″	kieferne Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
5000	"	3 1/2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
3000	"	4″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
500	"	4 1/2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
1100	"	5″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
200	"	5 1/2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
2500	"	6″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
6000	"	3 1/2″	Pappelpfosten 16 bis 20″ breit, 12 bis 15′ lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6° lang, am oberen Ende 5″ stark, am unteren Ende 5′ angebrannt, mit 24 Stück weißbuchenen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück 6/8″ starke weiche, 2° lange, am unteren Ende 3′ angebrannten Laternenpfähle.

20000 Curr.′ geschnittene weiche Latten, 1 1/2″ dick, 2″ breit, 15 bis 18′ lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saftzeit, folglich in den Monaten November, December, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmstichigen oder in der Saftzeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Aeste, faule oder morsche Stellen, Risse ꝛc. besitzen.

Die Schnitthölzer müssen geradfaserig, ohne Splint und insbesondere riß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bezimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart stattzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung

bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der factischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, sowie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tage vom Lagerplatze auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten käme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung 1/2 pCt. von der Verdienstsumme des noch rückständigen Materiales als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungslustige werden eingeladen, ihren Anbot, überschrieben:

„Offert für die Lieferung von Bau-, Werk-, u. Nutzhölzern"

und mit einem Vadium von 10 pCt. belegt,

bis längstens den 28. Jänner l. J.

an die Centralleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnihof, einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität, für welchle er offerirt, so wie der Preis per festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effectuiren und das erlegte Vadium als Caution zurücklassen zu wollen, zu enthalten. Offerte, die bis 28. Jänner, Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtiget gelassen. Wien, am 8. Jänner 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
61	2	333‴ 68	− 1·7	87	West schwach	heiter		− 8·5	− 1·6
	10	33 52	− 3·8	93	" "	"			
17	6	33 08	− 5·0	85	" "	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 14. Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.25	67 75
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	78 70	78.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.—	72 10
dtto. „ 4 1/2% für 100 fl.	63.25	63.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	119.—	119.50
„ 1854 für 100 fl.	111.25	111.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71 25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.75	72.25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	866.—	868.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	199 50	199.70
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	570.—	572.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1900.—	1902.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	273.50	274.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172.50	173 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.50	136.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	158 —	159.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zn 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.50	69.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	443.—	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	101.50	102.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102.50	102 75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81 50	82 50
Salm zu 40 „ „	41.75	42 25
Palffy zu 40 „ „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „ „	39.—	39 50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.—	28 25
Keglevich zu 10 „ „	15.50	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3 1/2%	110.50	110.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	110.50	110.50
Hamburg, für 100 M. B. 2 1/2%	97 10	97.10
London, für 10 Pfd. Sterl. 2 1/2%	128.25	128 50
Paris, für 100 Franken 3 1/2%	51 —	51.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 5 Nkr.	6 fl. —12 Nkr.
Kronen	17 fl. — 67 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —32 „	10 fl. —35 „
Russ. Imperiale	10 fl. —55 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.

Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,

Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)

Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.

Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.

Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds

Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.

Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Z. 17612. **Edict.** (1202. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Johann Nieprzecki zur Befriedigung der, im Lastenstande der dem Hrn. Stanislaus Grafen Szembek eigenthümlich gehörigen, in Krakau Nr. 117 Gde. IX. gelegenen, n. 15 on. zu Gunsten des Hrn. Johann Nieprzecki intabulirten Forderung von 6000 flp. sammt 5% Zinsen vom 29. October 1846 den bereits zuerkannten Gerichts- und Executionskosten pr. 39 fl. CM., 9 flp. 24 gr., 11 fl. CM., 6 flp. 3 gr., 14 flp., 17 fl. CM., 6 flp. 4 gr., 10 fl. CM., 9 flp. 7 gr., 14 flp. und 192 flp. 15 gr., 12 fl. 75 kr. ö. W., 22 fl. ö. W. und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 11 fl. 61 kr. ö. W. zuerkannten weiteren Executionskosten, die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 117 Gde. IX. bewilliget und solche in drei Terminen, nämlich: am 10. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der executiven Schätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 6275 fl. 74 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist die Summe von 627 fl. ö. W. im Baaren oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. stänb. Creditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung“ vom nächst vorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Einrechnung des in Staatsobligationen und Pfandbriefen erlegten Vadiums in dem Kaufpreis findet nichtt Statt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und Abzug des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auf seine eigene Kosten übergeben werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer im Activstande dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der fünften Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sicher gestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich bei Ueberreichung des Gesuches und Intabulation seines Eigenthumsrechtes ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte die Realität auch bei dem dritten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird in Gemäßheit des Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 J. G. S. für diesen Fall die Tagsatzung auf den 12. April 1860 um 11 Uhr Vormittags, zur Einvernehmung der Gläubiger nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen bestimmt, dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern un sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbietungsausschreibung werden die Interessenten und die dem Wohnorte nach bekannte Hypothekengläubiger zu eigenen Händen, dann die Depositenmasse des Karl Mazaraki und die allenfalls dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Karl Mazaraki, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger, die nach dem 11. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Hrn. Dr. Mraczek, mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 17612. **Obwieszczenie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prosby P. Jana Nieprzeckiego celem zaspokojenia summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 117 Gm. IX. pod n. 15 on. na rzecz podającego hypotecznie zabezpieczonéj w kwocie 6000 złp. wraz z odsetkami po 5% od 29go Października 1846 liczyć się mającemi kosztami sądowemi i egzekucyjnemi w ilości 39 złr. mk. 9 złp. 24 gr., 11 złr. mk., 6 złp. 3 gr., 14 złp., 17 złr. mk., 6 złp. 4 gr., 10 złr. mk., 9 złp. 7 gr., 14 złp., 192 złp. 15 gr., 12 złr. 75 kr. w. a., 22 złr. w. a., na koniec obecnie w ilości 11 złr. 61 kr. w. a. przyznanych kosztów, przymusowa sprzedaż realności Nr. 117 Gm. IX. położonéj do P. Stanisława hr. Szembeka należącéj w trzech terminach, mianowicie: 10. Lutego, 8. Marca i 12. Kwietnia 1860, każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania wynosi wartość szacunkowa tejże realności, według oszacowania téjże realności, podług oszacowania sądowego na 6275 złr. 74 kr. w. a ustanowiona.
2. Chęć kupna mający jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć winien 10tą część wartości szacunkowéj t. j. 627 zlr. w.a. w gotówce, albo też w ces. austr. obligacyach Państwa, lub téż w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, wraz z należnemi kuponami, a to podług kursu przed dniem odbycia licytacyi gazetą urzędową („Krakauer Zeitung“) objętego przez strony licytujące do aktu licytacyi dołączyć się mającą: kurs obligacyi i listów zastawnych niemoże jednak przewyższać wartości nominalnéj papierów tych. Wadium w gotówce złożone nabywcy w piérwszą trzecią część ceny kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi, natychmiast zwróconem zostanie.
3. Obligacye Państwa lub téż listy zastawne złożone jako wadyum w cenę kupna wliczonemi być niemogą.
4. Nabywca zobowiązanym jest, trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa lub listach zastawnych jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjętym i rezolucya w tym względzie mu doręczoną zostanie, do depozytu sądowego złożyć, poczém w fizyczne posiadanie nabytéj realności na jego koszt oddaném mu będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj wierzycieli o cenę kupna się ubiegających, podług tejże tabeli póki zaś to nie nastąpi od ceny kupna procent po 5 od sta, od dnia oddania mu téj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach dekursive, do depozytu sądowego składać będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia oddania mu realności w fizyczne posiadanie podatki i inne publiczne i gminne należytości opłacać równie jak i owe ciężary hypoteczne, których wypłaty wierzyciele przed umówionym albo w prawnym terminie wypowiedzenia odebraćby niechcieli, w miarę ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa téjże realności, nawet bez poprzedniego żądania wydanym, zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym, jako właściciela na jego prośbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami po 5% stósownie do warunku 5. licytacyi w stanie biernym téjże realności zabezpieczonym zostanie, ciężary zaś hypoteczne tejże realności z wyjątkiem tych, które wierzyciele przy realności pozostawić zezwolą, a które nowo nabywca przy wniesieniu podania o intabulacyą praw własności wykazać winien, wyextabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca ze swoich funduszów bez pretensyi w roku, opłacać winien.
8. W razie gdyby realność ta, na trzecim terminie za cenę, z któréjby wierzyciele zaspokojonemi zostali, sprzedaną nie była, stósownie do dekretu nadwornego z dn. 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 Z. U. S. i w myśli §§. 148 do 152 P. S. do wysłuchania wierzycieli i ułożenia łatwiejszych warunków licytacyi, termin na 12. Kwietnia 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem wyznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadość nieuczynił natenczas na jego stratę i koszt relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym realność ta za jakąkolwiek cenę, niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych, za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadium ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
10. Względem długów hypotecznych podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego; akt szacunkowy może bydź w registraturze tutejszéj przejrzanym.

O rozpisaniu téj licytacyi, zawiadomienie otrzymują strony interesowane, oraz massa depozytowa, po ś. p. Karolu Mazarakim, jakotéż z imienia i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy Karola Mazarakiego, równie jak i wszyscy wierzyciele hypoteczni, którzy po 11. Października 1858 do hypoteki weszli, lub téż którymby obecna uchwała zupełnie, albo téż dość wcześnie doręczoną bydź niemogła, do rąk ustanowionego kuratora Adwokata Dra Mraczka, którego zastępcą jednocześnie Adwokat Dr Biesiadecki mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 4488 civ. **Kundmachung.** (1178. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten der Direction der ersten österr. Sparkasse in Wien vom 23. Juli 1859 Z. 4488 die vom Wiener k. k. Landesgerichte unterm 4. Mai 1858 Z. 23095 zur Befriedigung der von der Direction der ersten österr. Sparkasse wider Anastasius Ritter v. Siemoński erstiegten Forderung von 21531 fl. 4 kr. CM. oder 22607 fl. 61 kr. österr. Währ. sammt 5% Zinsen seit 1. Mai 1856, dann der älteren Zinsen und Kostenausstandes pr. 1437 fl. 8 kr. CM. oder 1508 fl. 99 kr. öster. Währ. der weiteren Einbringungskosten bewilligte zwangsweise Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden dem Hrn. Anastasius Ritter v. Siemoński gehörigen Güter Miłkowa sammt Zugehör Załęże, Zbęk und Jelna dann dessen Gutsantheile Przydonica hiemit ausgeschrieben, welche Feilbietung in zwei Terminen d. i. am 27. Februar und 29. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen überhaupt mit allen Zugehör in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 82577 fl. 40 kr. CM. oder 86705 fl. 70 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den zwei ersten Feilbietungstagfahrten die Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbotes 10% des Schätzungswerthes, in runder Summe 8300 fl. CM. oder 8715 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth, als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. — Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbieter aber, gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschillings ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes zu Neu-Sandez, oder durch Uebernahme von, nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten, zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen und über des Diesfällige, so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.
5. Sobald der Käufer die erste Rate des Kaufschillings erlegt hat, werden ihm über dessen Anlagen und auf seine Kosten diese Güter in physischen Besitz übergeben seit welcher Zeit alle Steuern, Gemeindegaben und öffentlichen Lasten so wie alle Gefahren insbesondere des Feuers und Wassers, ihn treffen.
6. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings, und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden, Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein und aus Eigenem zu bestreiten.
7. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Execution führenden Direction frei, die Realität auf ihre Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen in welchen Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherstellung für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.
8. Würden weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Feilbietungstermine die Güter um oder über den Schätzungswerth nicht veräußert werden, so wird für diesen Fall zur Festsetzung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt und hiezu sämmtliche Hypothekargläubiger der Güter mit dem Beifügen hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden angesehen werden.
9. Den Kauflustigen wird gestattet, den Landtafelauszug, Schätzungsact und das öconomische Inventar der Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden verständigt: a) Anastasius Siemoński, b) sämmtliche dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, c) die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Samuel Brannberg, Rudolph Theodor Seliger, Anton Nawrath, Emma v. Czarada geborne v. Vlachowsky, Georg v. Czarada, Wilhelm Zipser, Theodor Bohm und Kajetan Fichtel, ferner jene Gläubiger welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 13. April 1858 in die Landtafel gelangt waren, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus was immer für einem Grunde gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung der Rechte derselben, sowohl bei den Feilbietungstagsatzungen als auch bei den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Hrn. Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Micewski und durch gegenwärtiges Edict.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. November 1859.

N. 4488. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowy-Sączu rozpisuje niniejszém w skutek podania Dyrekcyi pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w Wiédniu z dnia 23. Lipca 1859 do L. 4488 sprzedaż przymusową dóbr Miłkowy oraz z przyległościami Załęże, Zbęk i Jelna, tudzież częścią dóbr Przydonica w Obwodzie Sądeckim położonych, Pana Anastazego Siemońskiego własnych, przez Wiedeński Sąd krajowy pod dniem 4go Maja 1858 do L. 23095 dozwoloną, w celu zaspokojenia wierzytelności przez Dyrekcyą pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności przeciw Siemońskiemu Anastazemu wywalczonéj, w ilości 21531 złr. 4 kr. mk. czyli 22607 złr. 61 kr. w. a. wraz odsetkami 5% od 1. Maja 1856 bieżącemi, potém dawniejszych zaległości w odsetkach i kosztach w ilości 1437 złr. 8 kr. mk. czyli 1508 złr. 99 kr. w. a., wreszcie dalszych kosztów egzekucyjnych, z wyznaczeniem dwóch terminów t. j. na dzień 27. Lutego i 29. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, która się odbywać będzie w tutejszym Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Powyższe dobra sprzedaje się ryczałtem ze wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, z wyłączeniem jednakże już uzyskanego i przysądzonego prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobytą wartość szacunkową tychże dóbr w ilości 82,577 złr. 40 kr. mk. czyli 86,705 złr. 70 kr. w. a. zaś poniżéj téj ceny szacunkowéj rzeczone dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
3. Chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład 10tą część ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 8300 złr. mk. czyli 8715 złr. w. a., a to gotówką lub obligacyami rządowemi na okaziciela brzmiącemi, lub téż w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, jednakże takowe nie wyżéj ich nominalnéj wartości, ale tylko według

ich ostatniego przez kupiciela udowodnić się mającego kursu. Zakład przez kupiciela złożony jako rękojmia dopełnienia warunków licytacyjnych zatrzymanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.

4. Kupiciel obowiązany jest uiścić cenę kupna w dwóch równych ratach, a to: pierwszą ratę zaraz w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały sądowéj akt licytacyi s.wierdzającéj, drugą zaś ratę w 30 dniach po doręczeniu mu tabeli płatniczéj i stósownie do téjże, albo złożeniem gotówką do depozytu tutejszego Sądu, albo téż przez przyjęcie na siebie obowiązku wypłacenia wierzycieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna wchodzących, jednakże kupicielowi wolność się zostawia, całkowitą cenę kupna nawet i wcześniéj od razu, lub téż w krótszych terminach, o ile żadne wypowiedzenie w drodze stać niebędzie, zapłacić.

Kupiciel daléj obowiązanym będzie, pretensye w cenę kupna wchodzących owych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia, takowych wypłaty przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć i w téj mierze, jakotéż o innym może z wierzycielami zrobionym układzie, w przeciągu wyż rzeczonego terminu przed Sądem tutejszym wykazać się.

5. Jak tylko kupiciel pierwszą ratę ceny kupna do depozytu sądowego złoży, natenczas mu na jego żądanie kupione dobra jednakże tegoż własnem kosztem w fizyczne posiadanie oddane zostaną i od tego czasu wszelkie podatki, daniny gminne i publiczne ciężary kupiciel sam ponosić ma, niemniéj także wszelkie niebezpieczeństwa, a szczególnie z ognia i wylewu wody pochodzące.

6. Po uiszczeniu całkowitéj wypłaty ceny kupna czyli raczéj po zatwierdzeniu w téj mierze przedłożyć się mającego wykazu, przysłużać będzie kupicielowi prawo żądania wydania dekretu własności kupionych dóbr i uzyskania intabulacyi tychże praw własności. Opłatę od nabycia własności kupionych dóbr wymierzyć się mającą, sam kupiciel z własnego majątku uiścić ma.

7. Gdyby zaś kupiciel powyższych warunków względem wypłaty nie wypełnił, natenczas na żądanie Dyrekcyi egzekucyę prowadzącéj, licytacya dóbr w mowie będących, na koszt i niebezpieczeństwo ugodę łamiącego kupiciela w jednym tylko terminie, nawet niżéj ceny szacunkowéj rozpisaną i przedsięwziętą będzie, w którymto razie kupiciel nietylko złożonym zakładem, ale nawet jeżeliby już przez niego jakie dalsze wypłaty złożone były, równie i temiż odpowiedzialnym staje się, i takowe temuż tylko natenczas i w takiéj mierze zwrócone zostaną, o ile przy relicytacyi żadna tak wysoka odpowiedzialność i obowiązek wynagrodzenia nie okaże się.

8. Na wypadek jednak, gdyby te dobra w pierwszych dwóch terminach nad, a przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedanemi być niemogły, natenczas do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych stanowi się termin na dzień 29. Marca 1860 o 4téj godzinie popołudniu, w którymto terminie wszyscy hypoteczni wierzyciele tem pewniéj w Sądzie tutejszym stawić się mają, albowiem niestawający, za przystępujących do większości głosów obecnych wierzycieli uważani będą.

9. Wyciąg tabularny akt szacunkowy i inwentarz ekonomiczny, chęć licytowania mający w registraturze sądowéj przeglądnąć lub w odpisie podnieść mogą.

O rozpisanie téj licytacyi zawiadamiają się obie strony, tudzież wszyscy na tych dobrach hypotekowani wierzyciele, a to: z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, mianowicie: Samuel Brannberg, Rudolf Teodor Seliger, Antoni Nawrath, Emma Czarada urodzona Vlachowsky, Jerzy Czarada, Wilhelm Zipser, Teodor Bohm i Kajetan Fichtel, jakotéż ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi po 13. Kwietnia 1858 do tabuli krajowéj na te dobra weszli, niemniéj i ci wierzyciele, którymby teraźniejsza uchwała licytacyę dozwalająca, z jakiegokolwiekbądź powodu nie dość wcześnie, lub téż wcale doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora do bronienia ich praw tak przy sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych ztąd wynikających czynnościach sądowych, w osobie tutejszo-sądowego adwokata P. Dra Bersohna z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego im nadanego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 14908. **Edict.** (1221. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Stanislaus Fürst Jabłonowski de präs. 17. Juni 1859 Z. 9240 zur Hereinbringung der, mittelst Zahlungsauflage ddto. 19. Mai 1856 Z. 4675, wider Adam Karwacki ersiegten Wechselsumme 1500 fl. CM. in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt Coupons, wovon der erste am 1. Mai 1856 zahlbar, dann Gerichts- und Executionskosten mit 4 fl. 42 kr., 7 fl. 31 kr. CM. und der gegenwärtigen, im gemäßigten Betrage 18 fl. 44 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive öffentliche Feilbietung der, laut Hptb. Gde. XI. vol. nov. 1 pag. 730 n. 85 on. für Adam Karwacki versicherten aus der größeren, die Barbara Mikucka n. 23 on., ob den Gütern Pogorzyce Krakauer Gebietes, betreffenden Summe 26,000 flp. abgetretenen Forderung von 6605 flp. sammt Zinsen, bewilligt wurde, welche in drei Terminen am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise, wird der Nominalwerth, der, zu verkaufenden Summe 6605 flp. oder 1651 fl. 25 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe in den ersten zwei Terminen nur über oder um diesen Betrag, im dritten Termine aber auch unter demselben den an Meistbieter ohne, wie immer geartete Gewährleistung Hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet als Vadium 5% der zu verkaufenden Summe d. i. den runden Betrag von 83 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, oder Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt sammt den nicht fälligen Coupons nach dem letzten, aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der den Licitationsact genehmigende Bescheid in Rechtskraft erwächst, den Kaufschilling mit Einrechnung des baaren Vadiums oder, falls dieses in Obligationen erlegt worden wäre, den ganzen Kaufpreis im Baaren an das gerichtliche Deposit zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des früheren Eigenthümers zu erlegen — im letzteren Falle werden ihm die Obligationen oder Pfandbriefe zurückgestellt.
4. Sobald der Ersteher der dritten Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe sammt Zinsen ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Summe über sein Einschreiten intabulirt — gleichzeitig aber alle Superlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

   Der Käufer hat die Uebertragungs- und Intabulationsgebühr aus Eigenem zu tragen.
5. Sollte der Käufer den Licitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird er des Vadiums verlustig erklärt die Relicitation der fraglichen Summe auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben und in diesem auch unter dem Nominalwerthe verkauft, und der wortbrüchige Ersteher überdies für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
6. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Hypothekenauszug der zu verkaufende Summe und die Bedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 14908. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy podaje do wiadomości, że w skutek podania Stanisława Księcia Jabłonowskiego z dnia 17. Czerwca 1859 do L. 9240 dla zaspokojenia summy wekslowéj w kwocie 1500 złr. mk. w listach zastawnych galicyjskich razem z kuponami kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 4 złr. 42 kr. — 7 złr. 31 kr. mk. i 18 złr. 44 kr. w. a. — nakazem wypłaty z dnia 19. Maja 1859 do L. 4675 przez Ks. Stanisława Jabłonowskiego przeciw Adamowi Karwackiemu wygranych; — egzekucyjna publiczna sprzedaż należytości Adama Karwackiego w ilości 6605 złp. z procentami, pochodzącéj z summy Barbary Mikuckiéj w ilosci 26,000 złp. na dobrach Pogorzyce, obwodu Krakowskiego w księdze głównéj hyp. n. 23 on. i hyp. XI. vol. n 1 pag. 730 n. 85 on. zabezpieczonéj dozwoloną została, która w trzech terminach, t. j. 9. Lutego, 8. Marca i 12go Kwietnia 1860, za każdą razą o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywoływania przeznacza się wartość nominalną sprzedać się mającéj summy 6605 złp. czyli 1651 złr. 25 kr. wal. austr., która w pierwszym i drugim terminie tylko nad, albo za tę samą kwotę, w trzecim terminie także niżéj téj kwoty najwięcéj dającemu bez wszelkiego zaręczenia przedaną będzie.
2. Każden chęć kupienia mający jest obowiązany złożyć wadium 5% sprzedać się mającéj kwoty, t. j. okrągłą summę 83 złr. w. a. w gotowiznie lub w obligacyach publicznych lub w listach zastawnych galic. stan. Istytutu kredytowego razem z kuponami jeszcze nie zapadłymi według ostatniego kursu w Gazecir Krakowskiéj (niemieckiéj) do rąk komisyi licytacyjnéj.
3. Najwięcéj dający jest obowiązany w przeciągu 30 dni po prawomocności rezolucyi, akt licytacyjny zatwierdzającéj cenę kupna rachując w to wadium w gotówce, lub gdyby w obligacyach złożone było, całą cenę kupna do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych złożyć, w ostatnim razie zwrócić ma się obligacye lub listy zastawne.
4. Jak tylko nabywca trzeciemu warunkowi licytacyjnemu zadosyć uczyni, dekret własności na summę kupioną razem z procentami jemu wydany, i on na żądanie, jako właściciel téjże zaintabulowany będzie, zarazem zaś wszystkie ciężary wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Kupiciel ponosić będzie koszta intabulacyi i przeniesienia własności.
5. Gdyby kupiciel warunkom licytacyi zadosyć nie uczynił, natenczas traci wadium, na żądanie wierzyciela lub dłużnika relicytacya powyższéj summy w jednym terminie na jego niebezpieczeństwo i koszta rozpisaną i summa ta nawet niżéj wartości nominalnéj sprzedaną będzie — niedotrzymujący zaś słowa kupiciel oprócz tego odpowiedzialnym zostaje za wszelki niedobór w cenie kupna.
6. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hypoteczny sprzedać się mającéj summy i warunki licytacyi w registraturze tutejszego sądu przeglądnąć.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 108. **Kundmachung.** (1228. 3)

Für die k. k. Salinen zu Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk zu Swoszowice sind noch nachstehende Materialien im Verwaltungsjahre 1860 erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction am 27. Jänner 1860 eine Concurrenz-Verhandlung stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

475 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
50 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
35 St. kief. Stäm. 3½° lang, am o. Ende 9" dick,
165 " " " 3½° " " 10" "

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4° lang, am oberen Ende 4" dick,
410 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
220 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
200 Stück tannene Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
600 Stück Streckenzimmerhölzer 6° am o. Ende 6" dick.

Für Swoszowice:

10 Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am oberen Ende 10" dick,
100 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
350 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 6" dick,
400 Stück kief. Sparren 7° lang, am ob. Ende 5" dick,
100 " tannene Stämme Kleinmaß 6° lang, am oberen Ende 7" dick,

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 27. d. M. 1860 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, zugleich auch die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9. Jänner 1860.

N. 2308. **Ogłoszenie licytacyi** (1231. 3)

realności pod Liczbą 4 w Czerny.

C. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Krzeszowicach, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Maryanny Sołtysik z Czerny, z dnia 7go Grudnia 1859 L. 2308 na mocy jednozgodnych wyroków były Trybunał krakowski II. Wydziału, z dnia 14. Stycznia 1853 w I. Instancyi i III. Wydziału z dnia 3. Października 1853 w IIgiéj i ostatniéj Instancyi wydanych, końcem podziału spadkobierców po niegdy Szymonie Klęczek, sprzedaż przez publiczną licytacyę posiadłości włościańskiéj w Czerny tutejszym powiecie, składającéj się z gruntu mórg 15 i 857 □ sążni, dwóch domów, stodoły i piwnicy pod L. kons. 4, pod dniem 25. Czerwca 1859 sądownie na 516 złr. w. a. oszacowanéj, dozwoloną została.

Licytacya odbędzie się:

dnia 28. Lutego,
dnia 13. Marca i
dnia 27. Marca 1860 zawsze o godzinie 10téj przedpołudniem, z tém nadmienieniem, że jeśli rzeczona posiadłość w dwóch pierwszych terminach wedle wartości szacunkowéj sprzedaną niebędzie, przy ostatnim terminie, niżéj szacunku sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający, zechcą przybyć w oznaczonych terminach do domu pod Liczbą kons. 4 w Czerny, zaś protokół szacunku i warunki licytacyi mogą przejrzeć w godzinach urzędowych Sądu tutejszego.

Krzeszowice, dnia 28. Grudnia 1859.

N. 8347. **Lizitations-Ankündigung.** (1218. 3)

Am 23. Jänner 1860 wird um 10 Uhr Vormittags in den Amtslocalitäten der k. k. Landes-Bau-Direction eine Licitation zur Hintangabe der mit dem h. Justiz-Ministerial-Erlasse vom 3. December 1859 Z. 17642 genehmigten Baulichkeiten in dem Strafhause zu Krakau stattfinden.

Die auszuführenden Arbeiten sind:

a)	Maurerarbeit mit Steinmetzarbeit im Betrag von	5933 fl.	$43\frac{3}{10}$	kr.
b)	Zimmermanns-Arbeit	4092 fl.	$24\frac{9}{10}$	kr.
c)	Schieferdeker-Arbeit	2527 fl.	$8\frac{4}{10}$	kr.
d)	Spengler-Arbeit	469 fl.	82	kr.
e)	Schlosser-Arbeit	35 fl.	10	kr.
	Summa	13057 fl.	$68\frac{6}{10}$	kr.

Die genannten Arbeiten werden zu erst einzeln, dann im Ganzen verlicitirt.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation ein 10% Vadium von dem Ausrufspreise der Arbeit auf welche er licitiren will, zu erlegen, welches dem Ersteher als Caution zurückbehalten werden wird.

Vorschriftsmäßig ausgefertige schriftliche Offerte, können während der Dauer der Licitation eingebracht werden.

Nach Schluß der Licitation wird weiterer Anbot an genommen.

Die für die Licitation bestimmten Bau-Acten können bei der Section I. der k. k. Landes-Bau-Direction in den Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 5. Jänner 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

W dniu 23. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w biórze c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj odbędzie się licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo, reskryptem W. c. k. Ministeryum sprawiedliwości z dn. 3. Grudnia 1859 do L. 17642 zatwierdzonych robót budowniczych w domu karnym krakowskim.

Roboty wykonać się mające, odnoszą się:

a)	do robót murarskich i kamieniarskich w kwocie oszacow.	5933 złr.	$43\frac{3}{10}$	kr.
b)	do robót ciesielskich w kw.	4092 "	$24\frac{9}{10}$	"
c)	do pokrycia łupkowego	2527 "	$8\frac{4}{10}$	"
d)	do robót blacharskich	469 "	82	"
e)	do robót ślusarskich	35 "	10	"
	razem	13057 złr.	$68\frac{6}{10}$	kr.

Roboty wspomnione będą naprzód pojedyńczo, a następnie ogółem na licytacyą puszczone.

Każdy chęć licytowania mający, winien jest złożyć wadium wynoszące 10 od sta summy, tych robót na które licytować pragnie. Wadium utrzymującego się przy przedsiębiorstwie, jako kaucya zatrzymanem zostanie.

Wśród licytacyi będą przyjmowane piśmienne deklaracye według istniejących pod tym względem przepisów sporządzone.

Po zamknięciu deklaracyi żadne deklaracye więcéj przyjmowane niebędą.

Akta odnoszące się do niniejszéj licytacyi, mogą być w biórze Sekcyi I. c. k. Dyrekcyi budowniczéj w godzinach biórowych przejrzane.

Z c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj.

Krakow, dnia 5. Stycznia 1860.

N. 1795 jud. **Edict.** (1211. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 4. Jänner 1850 Mathias Chramiec aus Zakopana mit schriftlichem Codicille ddto. 1. Jänner 1850 verstorben.

Da der Aufenthaltsort dessen Tochter Marianna Chramiec unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von unten gesetztem Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte sich zu melden und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Jakob Bachleda aus Zakopane abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 28. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż w dniu 4. Stycznia 1850 pomarł Maciéj Chramiec w Zakopany z pozostawieniem pisemnego kodycylu z dnia 1. Stycznia 1850.

Sąd niewiedząc pobytu jego córki Maryanny Chramiec wzywa ją by w przeciągu jednege roku od dnia niżéj wyszczególnionego licząc, zgłosiła się w tutejszym Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnem razie, spadek byłby pertraktowany z temi sukcesorami, którzy się zgłosili, oraz i z kuratorem dla niéj ustanowionem Jakobem Bachleda z Zakopanego.

Czarny Dunajec, dnia 28. Listopada 1859.

N. 1522. civ. **Edict.** (1230. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ciężkowice wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Interessenten mit Auflassung des heutigen Licitationstermines in der Wechselsache des Tarnower Handlungshauses Ringelheim & März wider die Eheleute Hrn. Leon und Fr. Konstantia Gałkiewicze aus Bobowa pcto. 586 fl. 40 kr. CM. s. N. G. bezüglich der mit der „Krakauer Zeitung" in den Zeitungsnummern 184, 188 und 189 sub Ins.-Z. 686/1859, dann 215, 216 und 217 sub Ins.-Z. 780/1859 verlautbarten Edicte zur Abhaltung dieser executiven Feilbietung die neuerlichen Termine auf den 11. und 25. Februar 1860 ausgeschrieben werden, bei deren letzteren die Feilbietungsobjecte auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.

An den obigen Terminen haben daher die Kauflustigen zu den gewöhnlichen Stunden im Orte Bobowa zu erscheinen.

Ciężkowice, am 10. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."
Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother